

# AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



333

Nr. 12, Jahrgang 2014

Hannover, den 15. Dezember 2014

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
<b>A. Evangelische Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 150* - Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2015. Vom 12. November 2014. ....	334
Nr. 151* - Beschluss zur Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung der EKD für das Rechnungsjahr 2013 (Entlastung). Vom 10. November 2014. ....	336
Nr. 152* - Kundgebung: Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Gesellschaft. Vom 12. November 2014.....	336
Nr. 153* - Beschluss zur digitalen Evangeliumskommunikation und zu Bildungsherausforderungen. Vom 12. November 2014.....	339
Nr. 154* - Beschluss zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells. Vom 9. November 2014. ....	339
Nr. 155* - Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD). Vom 12. November 2014.....	340
Nr. 156* - Kirchengesetz zur Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und weiterer dienstrechtlicher Regelungen. Vom 12. November 2014.....	342
Nr. 157* - Kirchengesetz zur gemeinsamen Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung dienstrechtlicher Kirchengesetze. Vom 12. November 2014.	346
Nr. 158* - Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 12. November 2014.....	361
Nr. 159* - Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und des KirchengERICHTSGESETZES der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 12. November 2014.....	363
Nr. 160* - Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost und des KirchengERICHTSGESETZES der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 12. November 2014. ...	366
Nr. 161* - Beschluss zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen. Vom 12. November 2014.....	369
Nr. 162* - Beschluss zur Lage im Nordirak und in Syrien. Vom 12. November 2014.....	369
Nr. 163* - Beschluss zur Situation im Sudan und Südsudan. Vom 12. November 2014.....	370
Nr. 164* - Beschluss zum Schutz von Flüchtlingen in Süden Europas. Vom 12. November 2014.....	370
Nr. 165* - Beschluss zu wirksamen Maßnahmen gegen Menschenhandel mit Flüchtlingen auf der Sinai-Halbinsel. Vom 12. November 2014.....	371
Nr. 166* - Beschluss zur Willkommenskultur für Flüchtlinge. Vom 12. November 2014.....	371
Nr. 167* - Beschluss zur Unterstützung für das Förderprogramm „Demokratie leben“. Vom 11. November 2014. ....	372

Nr. 168* - Beschluss zum geplanten Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (TTIP). Vom 12. November 2014.....	373
Nr. 169* - Beschluss zur Geschlechtergerechtigkeit in der evangelischen Kirche. Vom 12. November 2014.....	373
Nr. 170* - Beschluss zu Weltklimaverhandlungen. Vom 12. November 2014.....	373
Nr. 171* - Beschluss zur strengen Regulierung von Fracking. Vom 12. November 2014.....	374
Nr. 172* - Beschluss zum Klimaschutz. Vom 12. November 2014.....	374
Nr. 173* - Beschluss zur Verpflichtung der Mitglieder der Synode der EKD, der Generalsynode der VELKD und der Vollkonferenz der UEK zu Beginn einer Amtsperiode. Vom 11. November 2014.....	374

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### C. Aus den Gliedkirchen

### D. Mitteilungen aus der Ökumene

### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

### F. Mitteilungen

Diesem Amtsblatt liegt ein Bestellvordruck für den Haushaltsplan 2015 der EKD bei. ....	375
---	-----

## A. Evangelische Kirche in Deutschland

### Nr. 150\* - Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2015. Vom 12. November 2014.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1 Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr 2015 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015.

(2) Der Gesamtergebnishaushalt der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2015 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	198.707.330 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	186.643.327 Euro
Finanzerträge von	7.047.854 Euro
Finanzaufwendungen von	2.200 Euro
Aufwendungen aus Beteiligun- gen von	12.465.400 Euro
Ordentliches Ergebnis von	6.644.257 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von	6.638.257 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro

(3) Der Gesamtinvestitions- und Finanzierungshaushalt der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2015 wird festgestellt auf:

Investitions- /Desinvestitionstätig- keit von	609.100 Euro
Eigenfinanzierung von	609.100 Euro
Fremdfinanzierung von	0 Euro
Saldo von	0 Euro

(4) Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

(5) Der Gesamtbetrag der zulässigen Bürgschaften wird auf höchstens 1.500.000 Euro festgestellt.

(6) Die Genehmigungen zum Eingehen von Garantien und sonstige Gewährleistungen obliegen dem Ständigen Haushaltsausschuss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

#### § 2 Umlagen

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf wird festgestellt auf:

a) Allgemeine Umlage	79.150.000 Euro
b) Umlage für das Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung	5.838.000 Euro
c) Umlage für die Ostpfarrerver- sorgung	3.000.000 Euro

Die vorgenannten Umlagen bringen die Gliedkirchen nach dem festgesetzten Umlageverteilungsmaßstab (siehe Seite 173) auf. Sie sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im Voraus an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

(2) Gemäß Beschluss der Kirchenkonferenz vom 3./4. September 2008 wird eine Umlage für Kirchlichen Entwicklungsdienst erhoben und auf 46.600.000 Euro festgesetzt. Diese Umlage bringen die Gliedkirchen nach dem festgelegten Verfahren zur Umlageverteilung auf.

(3) Gemäß Beschluss der Kirchenkonferenz vom 31. August 2011 wird eine Umlage für Kirchlichen Reformationjubiläum 2017 erhoben und auf 2.400.000 Euro festgesetzt. Diese Umlage bringen die Gliedkirchen nach dem festgesetzten Umlageverteilungsmaßstab auf.

(4) Die gemäß § 8 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland (in der Fassung vom 7. November 2002 - ABl. EKD S. 387) zur Deckung des Zuweisungsbedarfs für den Handlungsbereich 12 (Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr) erforderlichen Kirchensteuern werden auf 9.233.333 Euro festgesetzt.

### § 3 Budgetierung und Deckungsfähigkeiten

(1) Der Haushalt gliedert sich in Handlungsbereiche, Handlungsfelder und Handlungsobjekte. Jedes Handlungsobjekt stellt ein Budget dar. Darüber hinaus gelten folgende gegenseitige Deckungsfähigkeiten:

Budget Synode

Handlungsobjekt Synode  
20010201

Handlungsobjekt Geschäftsstelle der Synode  
20010202

Budget Personal

Handlungsobjekt Sonstige Personalkosten, Beihilfen und Personalnebenkosten  
20010402

Handlungsobjekt Personalverrechnung  
20010403

Budget Dialog

Handlungsobjekt Evangelisch-katholischer Dialog  
20040301

Handlungsobjekt Jüdisch-christlicher Dialog  
20040303

Budget KEK/GEKE

Handlungsobjekt Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)  
20070102

Handlungsobjekt Gemeinschaft Ev. Kirchen in Europa (GEKE)  
20070103

Budget Jerusalem

Handlungsobjekt Ev. Jerusalem-Stiftung (EJSt)  
20070801

Handlungsobjekt Ölbergstiftung (KAVSt)  
20070802

Handlungsobjekt Dt. Ev. Institut für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes (DEI)  
20070803

Handlungsobjekt Studium in Israel e.V. und Ev. in Jerusalem allgemein  
20070804

Budget ORA

Handlungsobjekt Umlagefinanzierte Prüfungen und Aufgaben  
20100101

Handlungsobjekt Gebührenfinanzierte Prüfungsaufträge  
20100102

(2) Soweit einem Budget im Haushalt zweckgebundene Rücklagen zugeordnet sind, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können diesen Rücklagen nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts, die zur Erfüllung des jeweiligen Rücklagezwecks in den Folgejahren benötigt werden, zugeführt werden.

(3) Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können der Budgetrücklage bis zu 70% der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.

(4) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs soll die Substanzerhaltungsrücklage am Jahresende um den Betrag der Abschreibungen erhöht werden (Passivtausch zu Lasten des Vermögensgrundbestandes). Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können bei der Ermittlung des Zuführungsbetrages mindernd angerechnet werden. Eine entstandene Deckungslücke ist im Anhang auszuweisen.

### § 4 Sonderrechnungen

Folgende rechtlich nicht selbständige Einrichtungen führen Sonderkassen mit eigener Rechnung:

1. Rüstzeitheim Assa von Kram Haus in Homberg-Hülsa
2. Rüstzeitheim Franz Dohrmann Haus in Marienheide

### § 5 Kollekten

Nach Artikel 20 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland werden für das Haushaltsjahr 2015 die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten ausgeschrieben, die in jeder Gliedkirche zu erheben sind:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung – Bereich Diakonie Deutschland

Die Kollektenerträge sind jeweils unverzüglich nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland abzuführen.

### § 6 Ergebnisverwendung

Ein etwaiger Überschuss des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss in den Handlungsbereichen 1 bis 11 ist unter der Voraussetzung der Finanzdeckung dem Vermögensgrundstock zuzuführen, beim Handlungsbereich 12 erfolgt eine Rückerstattung an die Gliedkirchen. Ein etwaiger Fehlbetrag des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss in den Handlungsbereichen 1 bis 11 ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage, beim Handlungsbereich 12 der Speziellen Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

### § 7 Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft wird das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 60.000.000 Euro aufzunehmen.

### § 8 Schlussbestimmung

Das Nähere, insbesondere der Umgang mit Abweichungen von dem festgestellten Haushalt, wird durch die Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Haushaltsordnung der EKD – HHO-EKD) vom 1. Juni 2012 geregelt.

### § 9 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

D r e s d e n, den 12. November 2014

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**

Dr. Irmgard Schwaetzer

## **Nr. 151\* - Beschluss zur Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung der EKD für das Rechnungsjahr 2013 (Entlastung). Vom 10. November 2014.**

Die Synode entlastet den Rat der EKD für die Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 2013.

D ü s s e l d o r f, den 10. November 2014

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**

Dr. Irmgard Schwaetzer

## **Nr. 152\* - Kundgebung: Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Gesellschaft. Vom 12. November 2014.**

### **Wahrnehmungen und Folgerungen**

1. Als evangelische Kirche gestalten wir den digitalen Wandel mit und vertrauen auch in der digi-

talenen Gesellschaft auf Gottes Begleitung.

2. Der digitale Wandel bringt epochale Veränderungen mit sich, die Auswirkungen auf kirchliche Kommunikation haben.
3. Kirche hat sich immer der jeweils neuesten Medien in der Verkündigung und in der Kommunikation bedient. Dies tut die evangelische Kirche weiterhin.
4. Das Internet erweitert Chancen für die Kommunikation des Evangeliums. Es eröffnet der evangelischen Kirche neue Räume zum Hören, Erzählen und Lernen, zu gemeinschaftlichem Feiern und für Hilfe zum Leben.
5. Die evangelische Kirche muss sich verändern und weiten, damit Gemeinschaft auch in virtuellen Räumen gelebt werden kann.
6. Die evangelische Kirche bringt ihr christliches Menschenbild in den Diskurs über Privatheit und Öffentlichkeit ein.
7. Der Mensch ist mehr als die Summe seiner Daten und digitalen Spuren. Der Datensammlung und -auswertung müssen Grenzen gesetzt werden.
8. Die evangelische Kirche nimmt den Bildungsauftrag der Reformation auch im Bereich der digitalen Bildung wahr.
9. Die evangelische Kirche unterstützt authentische Zeugnisse des Glaubens in der digitalen Gesellschaft.
10. Die Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Gesellschaft erfordert konkretes kirchliches Handeln.

Der digitale Wandel verändert unseren Alltag, unser Leben, unser Christsein. Als evangelische Kirche sind wir Teil dieses Umbruchs. Wir sind überzeugt, dass wir in christlicher Freiheit diese Entwicklung selbstbestimmt gestalten können und ihr nicht ausgeliefert sind. Eine Ethik des Digitalen hat für uns dabei das Wohl des Menschen und eine freie und gerechte Gesellschaft zum Maßstab. Die neuen Möglichkeiten wollen wir für die Kommunikation des Evangeliums nutzen.

### **1. Als evangelische Kirche gestalten wir den digitalen Wandel mit und vertrauen auch in der digitalen Gesellschaft auf Gottes Begleitung.**

Wir wissen nicht genau, was der digitale Wandel bewirken wird. Als evangelische Kirche sehen wir die Notwendigkeit, die Digitalisierung in ihrer Vielfalt und in ihren Ambivalenzen besser zu verstehen, um daraus Konsequenzen für die Kommunikation des Evangeliums zu ziehen.

### **2. Der digitale Wandel bringt epochale Veränderungen mit sich, die Auswirkungen auf kirchliche Kommunikation haben.**

Wie schon die Entwicklung der Schrift und die Erfindung des Buchdrucks macht die Digitalisierung Kommunikation unabhängiger von Raum und Zeit. Die damit verbundene Erweiterung von kommunikativer Reichweite und Verfügbarkeit führt zu einer bisher

unbekannten Fülle an Informationen. Die Prozesse zur Auswahl, Gewichtung und Aufbereitung von Informationen haben sich verändert.

Die Vervielfachung der Informationen erhöht die Anforderungen an die Fähigkeit der Nutzerinnen und Nutzer. Sie sind zugleich Empfangende und Sendende. Als Empfangende müssen sie aus der Fülle an Informationen das Wichtige und das Richtige selbst herausfiltern. Als Sendende bietet sich ihnen die Chance, viele Menschen zu erreichen; sie müssen jedoch Rückmeldungen ernst- und aufnehmen und überhaupt erst wahrgenommen werden.

Die kirchliche Praxis stellt sich diesen epochalen Veränderungen in der Kommunikation auf allen Ebenen.

### **3. Kirche hat sich immer der jeweils neuesten Medien in der Verkündigung und in der Kommunikation bedient. Dies tut die evangelische Kirche weiterhin.**

Die Kommunikation des Evangeliums vollzieht sich stets in medialer Gestalt, zum Beispiel durch Wort, Bild, Ton oder eine Geste. Sie erfolgt heute im persönlichen Kontakt oder elektronisch gestützt. Und sie vollzieht sich stets durch eine kulturelle Praxis, die heute vielfältige Formate einschließt, mit denen Menschen und Organisationen digital kommunizieren.

Die Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Gesellschaft erfordert sowohl technisches Know-how als auch die Bereitschaft, die eigene Kommunikationskultur zu reflektieren und sie den Erfordernissen mediatisierter Lebenswelten anzupassen.

In der digitalen Gesellschaft mit ihrem verstärkten Bedürfnis nach Visualisierung kann die evangelische Kirche an die biblisch und kirchenhistorisch bildreiche Sprache des Christentums anknüpfen. Digitale Medien können Text mit Bild und Ton verbinden. Die verstärkte Entwicklung von einer schrift- zu einer bildgeprägten Kommunikationskultur wird im Netz neu belebt. Die Bedeutung unterhaltender Formate hat zugenommen.

Die digitale Wahrnehmung des Evangeliums wird in Zukunft von der Fähigkeit abhängen, bild- und tongepfänger zu kommunizieren.

### **4. Das Internet erweitert Chancen für die Kommunikation des Evangeliums. Es eröffnet der evangelischen Kirche neue Räume zum Hören, Erzählen und Lernen, zu gemeinschaftlichem Feiern und für Hilfe zum Leben.**

Die Möglichkeiten des Internets für die Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens und für die Kommunikation des Evangeliums entsprechen dem Selbstverständnis von Kirche als Koinonia, einer Gemeinschaft durch Teilhabe. Die Reformation hat dem Priestertum aller Getauften und dem partizipativen Charakter des Evangeliums besonderen Ausdruck verliehen. Heute bietet das Kommunikationsmodell des Netzwerkes hierfür eine neue Realisierungsmöglichkeit.

Die Digitalisierung hat neue Räume geschaffen, in denen Menschen zusammenkommen, um miteinander medial zu kommunizieren. Für die evangelische Kirche ist es unabdingbar, in der digitalen Gesellschaft

aktiv, präsent, erkennbar und ansprechbar zu sein. Dazu lässt sie sich auf deren Kommunikationsregeln ein und gestaltet diese kritisch mit.

Digitale Netzwerke bieten die Chance, weltweite Beziehungen intensiver zu gestalten und über soziale und physische Barrieren hinweg in Verbindung zu bleiben. Sie eröffnen Möglichkeiten, das Evangelium von Jesus Christus gemäß dem missionarischen Auftrag der Kirche zu kommunizieren. Als evangelische Kirche kommunizieren wir in vertrauensvoller, verständlicher und in einladender Weise.

### **5. Die Evangelische Kirche muss sich verändern und weiten, damit Gemeinschaft auch in virtuellen Räumen gelebt werden kann.**

Die Digitalisierung der Gesellschaft führt dazu, dass durch digitale Räume neue Formen von Gemeinde entstehen. Nicht physische Nähe, sondern Kommunikation ist für sie wesentlich. Die evangelische Kirche respektiert und fördert diese neuen Gestalten von Gemeinde.

Der Auftrag der Kirche, das Evangelium zu kommunizieren, gilt auch in digitalen Räumen. Auch hier muss die evangelische Kirche – in Konkurrenz zu zahllosen anderen Botschaften – das Evangelium zu Gehör bringen. Die evangelische Kirche erkennt die Notwendigkeit, angemessen in der digitalen Welt zu kommunizieren. Sie wird die Mittel bereitstellen, die für eine entsprechende Ausbildung von Kompetenzen erforderlich sind.

### **6. Die evangelische Kirche bringt ihr christliches Menschenbild in den Diskurs über Privatheit und Öffentlichkeit ein.**

Die Inhalte und Formen digitaler Kommunikation erscheinen radikal auf die Person zentriert. Nutzerinnen und Nutzer produzieren, unmittelbar verknüpft mit ihrer je eigenen Lebensrealität, Inhalte und Formen selbst. In diesem Sinne bietet digitale Kommunikation große Potentiale für die Verwirklichung menschlicher Freiheit und die Entfaltung der Persönlichkeit und verändert dabei zugleich die Konzepte von Privatheit und Öffentlichkeit.

Wir müssen uns als evangelische Kirche verstärkt in den medienethischen Diskurs einbringen, der neben den technischen auch die rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen beschreibt, um Privatheit und Öffentlichkeit in ein Freiheit förderndes Verhältnis zu setzen, dass dem christlichen Verständnis der Würde des Menschen und seiner Verantwortung im Zeichen von Schuld und Vergebung entspricht.

Mit dieser Aufgabe stellen sich folgende Fragen: Wie können digitale Kommunikationsräume gestaltet werden, in denen Begegnungen als Ausdruck gegenseitiger Wertschätzung und Anerkennung erlebt werden? Wie kann darin die Privatheit als Ausdruck der Würde jedes einzelnen Menschen respektiert werden? Wie können heilsame Formen des Erinnerns entwickelt werden, die Menschen nicht auf das digitale Gedächtnis festlegen, sondern menschliche Freiheit erhalten, indem sie Vergebung und Neuanfang ermöglichen?

### **7. Der Mensch ist mehr als die Summe seiner Daten und digitalen Spuren. Der Datensammlung und -auswertung müssen Grenzen gesetzt werden.**

Teilhabe in der digitalen Gesellschaft berührt grundsätzlich Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit. Für die evangelische Kirche stehen dabei der Mensch, seine Freiheit, Autonomie und Schutzbedürftigkeit im Mittelpunkt.

Durch die Digitalisierung aller Lebensbereiche entstehen bei privaten und staatlichen Akteuren derart große Mengen an Daten, dass durch neue Sammel- und Auswertungsverfahren eine Überwachung, Manipulation, Diskriminierung und Ausbeutung von Menschen möglich ist. Der Mensch droht auf die über ihn verfügbaren Daten reduziert zu werden. Als evangelische Kirche erinnern wir an das bleibende Geheimnis, das dem Menschen als Geschöpf Gottes zukommt.

Die aktuellen Diskussionen über die Kommerzialisierung sämtlicher Lebensvollzüge, die Macht von Unternehmen und die unzureichende demokratische Kontrolle machen ebenso wie die Enthüllungen zur Überwachungspraxis von Staaten deutlich, dass das Internet kein herrschaftsfreier Raum ist.

Wir verpflichten uns, unter den aktuellen Gegebenheiten massenhafter Abhörung und Auswertung von digitaler Kommunikation auch die kirchlichen Seelsorgeangebote kritisch zu prüfen: Wie können wir Seelsorge- und Beichtgeheimnis schützen?

Wir erinnern den Staat an seine Verpflichtung, die Grundrechte seiner Bürgerinnen und Bürger zu sichern. Angesichts des fortwährenden Verstoßes gegen die Grundrechte im Bereich digitaler Daten fordern wir die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union auf, für eine digitale Infrastruktur zu sorgen, die nicht nur technisch, sondern auch grundrechtssichernd funktioniert.

### **8. Die evangelische Kirche nimmt den Bildungsauftrag der Reformation auch im Bereich der digitalen Bildung wahr.**

Die mit der Digitalisierung verbundenen Hoffnungen auf eine egalitäre Kommunikation erfüllen sich nicht von selbst. In der digitalen Gesellschaft gilt, dass Bildung und insbesondere Medien- und Digitalkompetenzen den Zugang und die Nutzungsmöglichkeiten des Internets bestimmen. Medienethische Bildung und Wissen über Wirkung und Wirkweisen von Bildern und Texten helfen Menschen, positive und negative Folgen der eigenen Kommunikation wahrzunehmen und zu gestalten. Ein besseres Verständnis von Digitalisierung, Daten und Netzwerken liefert Grundlagen für Freiheit und Teilhabe.

Die evangelische Kirche hat die Aufgabe, digitale Bildungsprozesse aus christlicher Perspektive neu zu denken. Evangelische Kirche tritt grundsätzlich dafür ein, dass Teilhabe für alle möglich wird, unabhängig von Alter, Herkunft, Wohnort und Einkommen.

### **9. Die evangelische Kirche unterstützt authentische Zeugnisse des Glaubens in der digitalen Gesellschaft.**

Digitale Räume und Netze sind für immer mehr Menschen aller Generationen fester Bestandteil ihrer Welt. Christinnen und Christen sind zuhause in digitalen Räumen und Netzen und geben dort ihr christliches Zeugnis.

Die mit den digitalen Medien verbundene interaktive, partizipative und rezeptionsorientierte Kommunikation beinhaltet erhebliche Umstellungen für die kirchliche Kommunikation. Einen entscheidenden Beitrag zur notwendigen Veränderung der kirchlichen Kommunikationskultur sehen wir darin, zu kommunikativer Verantwortung zu befähigen.

Wir begrüßen die freie Verfügbarkeit von Inhalten, weil und soweit sie der Teilhabe aller Menschen an geistigen Inhalten und dem ungehinderten öffentlichen Ideenaustausch dient. Zugleich bedarf es Regelungen, die sich einer Verfälschung der Inhalte entgegenhalten lassen, die Urheber vor immaterieller wie materieller Ausbeutung schützen und die wirtschaftlichen Bedingungen der geistigen Produktion erhalten.

Von diesem Spannungsverhältnis ist auch die Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Gesellschaft berührt: Die Verbreitung des Bibeltextes unterliegt ökonomischen Bedingungen. Entscheidend bleibt aber, die Bibel aller Welt frei zugänglich zu machen und zu erhalten. Das gehört zum Auftrag der Kirche und aller Christen.

### **10. Die Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Gesellschaft erfordert konkretes kirchliches Handeln.**

- Der Rat und die Kirchenkonferenz der EKD werden gebeten, Digitalkompetenz von beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie evangelischen Religionslehrkräften zu fördern und weiter zu entwickeln.
- Der Rat der EKD wird gebeten, die aufgeworfenen theologischen Fragen zu bearbeiten und die EKD in die Lage zu versetzen, sich in medienethischen Diskursen stärker als bisher einzubringen.
- Der Rat der EKD wird gebeten, innerkirchliche und externe Expertinnen und Experten, bestehende Projekte, Initiativen und Institutionen in Bezug auf die digitale Gesellschaft ins Gespräch zu bringen und miteinander zu vernetzen.
- Der Rat der EKD wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass das Seelsorge- und Beichtgeheimnis auch in der digitalen Welt geschützt wird.
- Die Gliedkirchen werden gebeten, sich für die Verankerung von Digitalkompetenz in den Bildungsplänen einzusetzen.
- Die Träger kirchlicher und diakonischer Arbeit werden gebeten, die inklusiven Chancen der Digitalisierung stärker für die Menschen zu erschließen.
- Das Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP) wird gebeten, im Onlineportal evangelisch.de glaubensrelevante und ansprechende Online-Angebote zu vernetzen, zur Kommunikation des Evangeliums einzuladen, Menschen gezielt anzusprechen und dafür in den Ortsgemeinden zu werben.

- Der Rat der EKD wird gebeten, sich bei der Bundesregierung für den Netzausbau und für Zugangsgerechtigkeit einzusetzen.

Dresden, den 12. November 2014

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 153\* - Beschluss zur digitalen  
Evangeliumskommunikation und zu  
Bildungsherausforderungen.  
Vom 12. November 2014.**

Die Synode bittet den Rat und das Kirchenamt der EKD,

1. eine Übersicht erstellen zu lassen, welche Formate digitaler Kommunikation des Evangeliums und der Medienbildung bereits in der evangelischen Bildungsarbeit bestehen;
2. die evangelischen Bildungseinrichtungen und Gemeinden zu ermutigen, die Erweiterung der Medienkompetenz der Menschen aller Generationen im Blick zu behalten;
3. Konzepte evangelisch verantworteter Medienpädagogik inklusive einer kritischen Medienethik entwickeln und in der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften und pastoralen wie diakonisch-gemeindebezogenen Diensten verstärkt umsetzen zu lassen;
4. etablierte und viel genutzte digitale Kommunikations- und Materialplattformen für die evangelische Bildungs- und Jugendarbeit wie rpi-virtuell gemeinsam mit den Gliedkirchen auszubauen und in die vernetzte kirchliche Arbeit zu integrieren;
5. Projekte im Bildungsbereich zu fördern und zu multiplizieren, in denen digitale Kommunikationsformen des Evangeliums mit anderen Kommunikationsformaten kirchlicher Arbeit verbunden werden, so dass Menschen Befähigung zur aktiven Kommunikation des Evangeliums erlangen.

Begründung:

Die Kommunikation über Religion und die religiöse Kommunikation werden durch social media und die Bildmedien mit geprägt. Um die Kommunikation des Evangeliums anzuregen und die aktive und kompetente Beteiligung vieler zu ermöglichen, bedarf es der aktiven Aufnahme der Thematik in der evangelischen Bildungsarbeit mit allen Generationen.

Dresden, den 12. November 2014

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 154\* - Beschluss zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells<sup>1</sup>.  
Vom 9. November 2014.**

<sup>1</sup> Gleichlautende Beschlüsse vom 8. November 2014 der Generalsynode der VELKD (ABl. VELKD Bd. VII, Stück 31) und der Vollkonferenz der UEK (ABl. EKD 2015, Heft 1).

1. Die Synode der EKD dankt der Gemeinsamen Steuerungsgruppe für ihre Arbeit zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells hin zu vertiefter und verdichteter Gemeinschaft von EKD, UEK und VELKD in der EKD.

2. Die Synode der EKD stellt fest: Die EKD ist auf der Basis der Leuenberger Konkordie eine Kirchengemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen und als solche Kirche.

Die Synode der EKD beauftragt im Einvernehmen mit der Vollkonferenz der UEK und der Generalsynode der VELKD das Kirchenamt der EKD, für die verbundenen Synodaltagungen 2015 eine Änderung der Grundordnung der EKD vorzulegen, die das Kirchesein der EKD verdeutlicht. Damit ist im Hinblick auf die Grundordnung der EKD eine Änderung der Kompetenzen nicht verbunden.

3. Die Synode der EKD stellt fest:

EKD, VELKD und UEK haben ein gemeinsames Verständnis von der ekklesialen Funktion der EKD als Kirche, in der die Gemeinschaft der Gliedkirchen zum Ausdruck kommt. Die EKD steht für die Einheit der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse unter den Bedingungen konfessioneller Pluralität. Die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse verstehen sich als Teil der EKD. Die EKD anerkennt und achtet die in ihr lebendigen Bekenntnistraditionen und ermöglicht deren gemeinschaftliches Handeln.

EKD, UEK und VELKD achten und anerkennen wechselseitig jeweils die besonderen konfessionellen Prägungen und Arbeitsweisen in UEK und VELKD. Diese regeln ihre Angelegenheiten eigenständig und dienen damit zugleich der Gemeinschaft in der EKD. Sie arbeiten arbeitsteilig und komplementär. Das geschieht in geregelter Kommunikation auf transparente und vertrauensvolle Weise.

Die Gemeinschaft der in der VELKD verbundenen Kirchen kommt insbesondere auf den Arbeitsfeldern Theologie, Liturgie und Ökumene zum Ausdruck. Für die UEK haben die Arbeitsfelder Theologie und Liturgie sowie Ökumene ebenfalls eine identitätsstiftende Funktion. UEK und VELKD nehmen ihre besondere Funktion vornehmlich gegenüber ihren Gliedkirchen und deren Gemeinden wahr und bringen ihre Aktivitäten in arbeitsteiliger Weise in die EKD ein. Die in der Grundordnung der EKD benannten Aufgaben der EKD sind von der neuen Verhältnisbestimmung unberührt.

4. Die Synode der EKD nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinsame Steuerungsgruppe hinsichtlich anzustrebender Struktur- und Organisationsverände-

rungen folgende Eckpunkte erarbeitet hat, und stimmt diesen zu:

- Es wird eine gemeinsame Themensteuerung von EKD, UEK und VELKD etabliert, die gerade auch die Arbeitsbereiche betrifft, die jeweils als identitätsstiftend beschrieben werden, damit durch gegenseitige Information, durch wechselseitige Unterstützung und Förderung und durch gemeinsames Gestalten die jeweilige theologische Erschließungskraft der Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die EKD nutzbar gemacht wird.
- Die Arbeit auf den identitätsstiftenden Arbeitsfeldern Theologie, Liturgie und Ökumene wird zu einer vertieften Kooperation und Koordination weiterentwickelt.
- In den Sitzungen der Kirchenkonferenz und des Rates der EKD erhalten die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse einen festen Tagesordnungspunkt.
- Zur Verbesserung der Kooperation zwischen den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und der EKD werden Möglichkeiten geschaffen, eine weitgehende Personenidentität im Rat der EKD zum Präsidium der UEK bzw. zur Kirchenleitung der VELKD zu erreichen.
- Die Personenidentität von EKD-Synodalen und Mitgliedern der Vollkonferenz der UEK bzw. der Generalsynode der VELKD hat sich bewährt und wird weitergeführt. Vollkonferenz der UEK und Generalsynode der VELKD werden im Rahmen der verbundenen Tagungen der Synoden auf die legislativen und legitimierenden Funktionen konzentriert. Die Kommunikation der Synodalen untereinander im Verlauf des Jahres wird gestärkt.
- Die Aufgabenprofile der Ständigen Ausschüsse, der Ausschüsse, Kammern und Kommissionen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und der EKD werden im Hinblick auf eine engere Zusammenarbeit überprüft. Dabei ist eine größere Personenidentität zu fördern.
- Vorgaben für die Organisationsstruktur des Kirchenamtes sollen aus der Grundordnung herausgenommen werden.
- Die weitere Zusammenführung der Ämter der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse mit dem Kirchenamt der EKD soll erfolgen. Dazu ist ein gemeinsamer Organisations- und Teamentwicklungsprozess einzuleiten, in dem insbesondere auch das Verhältnis von Eigenständigkeit und Dienstbarkeit in der Arbeit zu klären ist. Der Prozess ist bis zum März 2016 abzuschließen; danach sollen entsprechende Strukturentscheidungen getroffen werden.
- Die Umsetzung dieses Vorhabens erfordert prozessuale, strukturelle und Veränderungen auf der Haltungs- und Verhaltensebene im Sinne einverständnisorientierten Umgangs miteinander.

Die Synode der EKD beauftragt die Gemeinsame Steuerungsgruppe, unter Berücksichtigung ihrer in

den Erläuterungen aufgeführten Überlegungen im Zusammenwirken mit den jeweiligen Organen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und der EKD die Eckpunkte umzusetzen, in der Herbsttagung 2015 der verbundenen Synoden zu berichten und dort erforderliche Beschlussvorlagen einzubringen.

5. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind in den Haushalten von EKD, UEK und VELKD vorzusehen.

Dresden, den 9. November 2014

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard Schwaetzer

## **Nr. 155\* - Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD). Vom 12. November 2014.**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Teil 1 Grundsätzliche Vorschriften zur Zuordnung Abschnitt 1 Geltungsbereich und Verfahren**

#### **§ 1 Geltungsbereich und Begriff der Zuordnung**

Dieses Kirchengesetz regelt die Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. Durch Zuordnung erkennt die Kirche an, dass die Einrichtung am Auftrag der Kirche teilhat.

#### **§ 2 Zuständigkeit**

- (1) Zuständig für Entscheidungen über die Zuordnung ist die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in deren Gebiet der Sitz der zuzuordnenden Einrichtung liegt.
- (2) Ausnahmsweise kann die Zuordnung in Abweichung von Absatz 1 im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 zuständigen Kirche durch eine andere Gliedkirche, einen gliedkirchlichen Zusammenschluss oder die Evangelische Kirche in Deutschland erfolgen.
- (3) Die Zuordnungsentscheidung gilt für den Bereich aller Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

#### **§ 3 Zuordnungsentscheidung**

- (1) Die Zuordnung erfolgt durch eine förmliche Entscheidung nach Maßgabe des jeweils geltenden



Rechts. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kirchliche Zuordnung.

(2) Die Zuordnung erfolgt durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung, durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Die Zuordnungsentscheidung nach Absatz 2 erfolgt erst nach der erklärten Bereitschaft, das einschlägige kirchliche Recht anzuwenden. In der Zuordnungsentscheidung soll das von der zugeordneten Einrichtung anzuwendende kirchliche Recht genannt werden.

(4) Sind die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach diesem Kirchengesetz nicht mehr gegeben, soll die Zuordnung förmlich aufgehoben werden.

## **Abschnitt 2**

### **Voraussetzungen der Zuordnung**

#### **§ 4 Grundlegende Zuordnungsvoraussetzungen**

(1) Grundlegende Voraussetzungen für die Zuordnung einer Einrichtung zur Kirche sind

1. die Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche und
2. die kontinuierliche Verbindung zur Kirche.

(2) Ob eine Einrichtung die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, ergibt sich aus einer Gesamtschau nach Maßgabe der §§ 5 und 6.

#### **§ 5 Erfüllung des kirchlichen Auftrags**

(1) Die Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags muss als Zweck im Statut der Einrichtung verankert sein.

(2) Die Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche wird darüber hinaus erkennbar an folgenden, beispielhaft aufgeführten Kriterien:

1. die Entwicklung eines Leitbildes und Gestaltung der Außendarstellung,
2. die Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die den kirchlichen Auftrag mittragen,
3. die Qualifizierung und Begleitung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit,
4. das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung,
5. die Feier von Gottesdiensten oder Andachten, vor allem bei der Einführung von Mitarbeitenden.

(3) Die Erfüllung des Auftrags vollzieht sich in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden in beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit.

(4) Die Gemeinwohlorientierung der Einrichtung wird sichergestellt. Gewinne werden für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags verwendet. Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung wird in dem Statut in der Regel vorgesehen, dass ein gemeinwoh-

lorientierter Vermögensanfall zugunsten von Trägern kirchlicher Arbeit erfolgt.

### **§ 6 Verbindung zur Kirche**

(1) Zwischen zugeordneter Einrichtung und Kirche besteht eine kontinuierliche Verbindung. Sie wird gewährleistet durch

1. Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken,
2. die Mitwirkung der Kirche bei Änderungen im Organisationsstatut der Einrichtung und
3. die Anwendung des einschlägigen kirchlichen Rechts.

(2) Die Verbindung von Einrichtung und Kirche wird darüber hinaus erkennbar an folgenden, beispielhaft aufgeführten Kriterien:

1. eine seelsorgliche Begleitung der Mitarbeitenden,
2. Visitationen und Besuche kirchlicher Funktions-träger und -trägerinnen sowie regelmäßige Berichte über die Arbeit der Einrichtung in kirchlichen Gremien,
3. die Mitwirkung der Kirche bei der Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern der Einrichtung,
4. die Finanzierung der Arbeit unter anderem aus kirchlichen Kollekten, Zuschüssen und Sammlungen, über deren zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft abzulegen ist,
5. gemeinsame Projekte von Einrichtung und Kirche,
6. die Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender aus Kirchengemeinden.

### **§ 7 Mischträgerschaft**

Bei der Beteiligung ökumenischer oder nichtkirchlicher Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung kann diese der evangelischen Kirche zugeordnet werden, wenn die in den §§ 5 und 6 genannten Voraussetzungen vorliegen und der evangelische Partner in allen Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, entscheidenden Einfluss ausüben kann.

## **Teil 2 - Besondere Vorschriften für diakonische Einrichtungen**

### **§ 8 Kirchlicher Auftrag diakonischer Einrichtungen**

Diakonische Einrichtungen sind Lebens- und Wesensäußerung der Kirchen und erfüllen die in ihrem Statut verankerten kirchlich-diakonischen Zwecke und Aufgaben als tätige Nächstenliebe. Sie ermöglichen eine seelsorgliche Begleitung derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt, und der Mitarbeitenden.

### **§ 9 Verfahren für diakonische Einrichtungen**

(1) Für Einrichtungen und Werke der Diakonie trifft im Regelfall der Landesverband der Diakonie als Werk der Kirche für diese die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Ein-

richtung als Mitglied. Dies gilt entsprechend für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung für die Zuordnung von im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland tätigen Fachverbänden.

(2) Ausnahmsweise kann eine Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung zwischen Kirche und diakonischer Einrichtung im Einzelfall erfolgen. Der jeweilige Landesverband der Diakonie ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Dies gilt entsprechend für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung, soweit die Evangelische Kirche in Deutschland eine Zuordnungsentscheidung trifft.

(3) Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 können bei Änderungen im Organisationsstatut diakonischer Einrichtungen auch der Landesverband der Diakonie oder das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung mitwirken.

### **Teil 3 - Schlussvorschriften**

#### **§ 10 Regelungskompetenz**

Das Nähere bezüglich Zuständigkeit, Verfahren und Form im Hinblick auf die Zuordnung regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

#### **§ 11 Übergangsregelung**

Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens als kirchliche Werke oder kirchliche Einrichtungen der Gliedkirchen, der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannt sind, gelten als der Kirche zugeordnet.

#### **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in der jeweiligen Gliedkirche oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Dresden, den 12. November 2014

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard Schwaetzer

## **Nr. 156\* - Kirchengesetz zur Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und weiterer dienstrechtlicher Regelungen. Vom 12. November 2014.**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 316, 2010 S. 263), geändert am 9. November 2011 (ABl. EKD 2011 S. 337), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst: "§ 28 Aufklärung des Sachverhalts"
  - b) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst: "§ 33 Zeugenbeistand"
  - c) Nach der Angabe zu § 33 wird folgende Angabe eingefügt: "§ 33a Betroffene Person oder Stelle"
2. § 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: "Ein kirchliches Disziplinarverfahren soll auf ein solches Verhalten reagieren und dazu beitragen, das Ansehen der Kirche, die Funktionsfähigkeit ihres Dienstes, eine auftragsgemäße Amtsführung und das Vertrauen in das Handeln der in der Kirche mitarbeitenden Menschen zu sichern."
3. In § 7 Absatz 2 werden nach der Angabe "Kapitel 3" die Wörter "und gegen eine Entscheidung nach § 19 Absatz 3" eingefügt.
4. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird hinter den Wörtern "Kürzung der Bezüge" das Wort ", Zurückstufung" eingefügt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Es werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
 

"(2) Personen gemäß § 2 Absatz 1, die sich im ersten Einstiegsamt der Laufbahn oder in einem laufbahnfreien Amt befinden, werden zurückgestuft, indem für einen Zeitraum von fünf Jahren Bezüge aus einer vom Disziplinargericht zu bestimmenden niedrigeren Besoldungsgruppe gezahlt werden. Der Zeitraum kann in der Entscheidung abgekürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Personen gemäß § 2 Absatz 1, die sich im Ruhestand oder Wartestand befinden, werden zurückgestuft, indem Versorgungs- oder Wartstandsbezüge befristet oder unbefristet

- aus einer vom Disziplinargericht zu bestimmenden niedrigeren Besoldungsgruppe gezahlt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend."
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und nach dem Wort "Amt" werden die Wörter "oder aus der niedrigeren Besoldungsgruppe" eingefügt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und in Satz 2 wird die Angabe "Absatzes 3" durch die Angabe "Absatzes 5" ersetzt.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 "Neben einer Disziplinarmaßnahme kann, vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet untersagt werden,
1. eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) auszuüben,
  2. in bestimmten Teilbereichen des Dienstes tätig zu sein, insbesondere
    - a) den Vorsitz und die Geschäftsführung in Organen und Leitungsgremien wahrzunehmen,
    - b) im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit fremde Gelder zu verwalten oder
    - c) in bestimmten Arbeitsbereichen oder mit bestimmten Zielgruppen tätig zu sein."
- b) In Absatz 2 werden die Wörter "für die Dauer von bis zu fünf Jahren, in Fällen besonderer Wiederholungsgefahr auch länger," gestrichen und nach dem Wort "teilweise" die Wörter ", befristet oder unbefristet" eingefügt.
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 "(3) Die disziplinaraufsichtführende Stelle kann auf Antrag der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, oder auf Antrag einer dienstaufsichtführenden Stelle eine Nebenmaßnahme aufheben oder abändern. Der Antrag kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung oder nach Rechtskraft des Urteils, womit die Nebenmaßnahme verhängt wurde, gestellt werden. Nach Ablehnung eines Antrags nach Satz 1 kann frühestens fünf Jahre nach Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft der hierzu ergangenen Entscheidung ein erneuter Antrag gestellt werden."
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:  
 "4. die Auswirkungen einer Amtspflichtverletzung für die betroffene Person oder Stelle (§ 33a),  
 5. der Beitrag, den die beschuldigte Person zur Verhinderung weiterer Amtspflichtverletzungen oder zu deren Aufklärung oder Schadensbegrenzung geleistet hat,"
  - bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 "Das gilt in gleicher Weise, wenn sich die beschuldigte Person im Ruhestand befindet, unabhängig davon, ob eine Amtspflichtverletzung vor oder nach Beginn des Ruhestandes begangen wurde."
8. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:  
 "Ein Verweis, eine Geldbuße und eine Kürzung der Bezüge dürfen,"
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort "Ruhestand" die Wörter "oder Wartestand" eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 wird die Angabe "Absatz 1" gestrichen.
- d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 "Die disziplinaraufsichtführende Stelle oder eine von ihr beauftragte Stelle weist auf das Antragsrecht und den frühestmöglichen Zeitpunkt der Entfernung hin."
9. § 28 wird wie folgt geändert:  
 Die Überschrift des § 28 wird durch die Angabe "§ 28 Aufklärung des Sachverhalts" ersetzt.
10. § 31 Absatz 5 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:  
 "Aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeuginnen und Zeugen oder zur Sicherung des Ermittlungszwecks, kann die beschuldigte Person für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Vernehmung ausgeschlossen oder die Vernehmung an einem anderen Ort angeordnet werden. Die Entscheidung trifft die die Vernehmung leitende Person; die Entscheidung ist unanfechtbar."
11. § 32 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
 "(5) Die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Von der Belehrung über Auskunfts- oder Zeugnisverweigerungsrechte, die im konkreten Fall nicht ernsthaft in Betracht kommen, kann abgesehen werden."
12. § 33 wird wie folgt gefasst:  
 "§ 33 Zeugenbeistand

(1) Zeuginnen und Zeugen können sich bei ihrer Vernehmung von einem Zeugenbeistand begleiten lassen, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist. Die Entscheidung trifft die die Vernehmung leitende Person; die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Gründe einer Ablehnung sind aktenkundig zu machen.

(2) Der Zeugenbeistand kann für Zeuginnen und Zeugen Fragen beanstanden oder gemäß § 31 Absatz 5 den Ausschluss einer Person beantragen. Zeuginnen und Zeugen sind in der Ladung zur Vernehmung auf die Möglichkeit eines Zeugenbeistandes hinzuweisen.

(3) Der Zeugenbeistand ist verpflichtet, über die Kenntnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit als Zeugenbeistand erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren. Er ist hierüber zu belehren.

(4) Die notwendigen Kosten eines Zeugenbeistandes werden auf Antrag der Zeugin oder des Zeugen erstattet, wenn die die Vernehmung leitende Person die Zuziehung für notwendig erklärt. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die §§ 43 und 79 gelten entsprechend."

13. Es wird folgender § 33a eingefügt:

"§ 33a Betroffene Person oder Stelle

(1) In einem Disziplinarverfahren ist auf die schutzwürdigen Interessen einer von einer Amtspflichtverletzung verletzten oder geschädigten Person oder geschädigten Stelle (betroffene Person oder Stelle) Rücksicht zu nehmen. Sie wird von der disziplinaufsichtführenden Stelle frühzeitig auf ihre Rechte nach den folgenden Absätzen hingewiesen.

(2) Soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist, können in einem Disziplinarverfahren eine

1. betroffene Person sich eines Zeugenbeistandes und eines weiteren Beistandes,

2. betroffene Stelle sich eines Beistandes bedienen. § 33 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 33 Absatz 2 und 3 gelten für den Zeugenbeistand und den Beistand entsprechend.

(3) Auf Antrag werden die notwendigen Kosten einer

1. betroffenen Person für einen Zeugenbeistand und einen weiteren Beistand,

2. betroffene Stelle für einen Beistand erstattet. Die §§ 43 und 79 gelten entsprechend.

(4) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann einer betroffenen Person oder Stelle auf Antrag Auskunft über den Stand, den Fortgang und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens geben, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist und schutzwürdige Interessen der beschuldigten Person nicht entgegenstehen."

14. § 57 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Die §§ 33 und 33a gelten mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit entsprechend. Beistände der betroffenen Person und Zeugenbeistände können den Ausschluss der Öffentlichkeit

von der mündlichen Verhandlung oder Teilen davon beantragen."

15. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "nicht" gestrichen.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Es werden folgende Absätze 2 bis 6 eingefügt:

"(2) Die Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Ausschluss der Öffentlichkeit finden Anwendung. Ferner kann auf Antrag der beschuldigten Person, einer betroffenen Person, einer Zeugin oder eines Zeugen die Öffentlichkeit für die mündliche Verhandlung oder einen Teil davon ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Disziplinargerichts über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist unanfechtbar.

(3) Die Verkündung des Urteils oder eines das Disziplinarverfahren abschließenden Beschlusses erfolgt in jedem Falle öffentlich. Durch einen besonderen Beschluss des Disziplinargerichts kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auch für die Verkündung der Entscheidungsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(4) Bei Ausschluss der Öffentlichkeit kann das Disziplinargericht Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Stellen oder einer betroffenen Stelle und ihren Beistand sowie eine betroffene Person und ihren Zeugenbeistand und Beistand für die mündliche Verhandlung oder einen Teil davon zulassen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(5) Das Disziplinargericht kann den in einer nichtöffentlichen mündlichen Verhandlung anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, die durch die Verhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu ihrer Kenntnis gelangen, durch Beschluss und Belehrung zur Pflicht machen. Das gilt insbesondere für persönliche Lebensumstände der beschuldigten Person, einer betroffenen Person und der Zeuginnen und Zeugen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(6) Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen auch in öffentlichen Verhandlungen ausschließlich im Auftrag des Disziplinargerichts gefertigt und nicht öffentlich vorgeführt oder veröffentlicht werden."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 7.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 8.

16. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

"Die Regelung des § 31 Absatz 3 gilt entsprechend."

- b) In Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:  
"Aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeuginnen und Zeugen oder zur Sicherung des Ermittlungszwecks, kann die beschuldigte Person für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen oder die Vernehmung an einem anderen Ort angeordnet werden. Die Entscheidung trifft die die Vernehmung leitende Person; die Entscheidung ist unanfechtbar."
17. Dem § 63 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
"(3) Das vorsitzende Mitglied des Disziplinargerichts entscheidet unter Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen über die Veröffentlichung des Beschlusses."
18. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Disziplinarverfügung" die Wörter "und gegen eine Entscheidung nach § 19 Absatz 3" eingefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:  
"(4) § 63 Absatz 3 gilt entsprechend."
19. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
"Die zuletzt disziplinaraufsichtführende Stelle kann einer aus dem Dienst entfernten Person die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn die Person ihr Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Amtspflichtverletzungen oder Straftaten zu verhindern oder über ihren eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären."
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "vom Hundert" durch das Wort "Prozent" ersetzt.

### Artikel 2

#### Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307, ABl. EKD 2011 S.149, S. 289) wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
"(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit
1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
  2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, sofern nicht ein Vorbehalt ausdrücklich angeordnet oder vereinbart, ist oder
  3. gegenüber einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mittgeteilt

wird, dass beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende

- a) für die Dienstausbübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben,
  - b) eine Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches oder
  - c) eine sexuelle Belästigung oder Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben.
- Dasselbe gilt im Falle eines Versuches. § 30 bleibt unberührt."
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. Dem § 58 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
"(4) Die mit der Dienstaufsicht Beauftragten teilen der disziplinaraufsichtführenden Stelle gemäß § 6 Absatz 2 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen, mit und unterstützen sie in Disziplinarangelegenheiten. Sie ziehen aus festgestellten Amtspflichtverletzungen die erforderlichen Konsequenzen zur Vermeidung vergleichbarer Pflichtverletzungen im jeweiligen Verantwortungsbereich."

### Artikel 3

#### Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD

Das Kirchenbeamtengesetz der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012 (ABl. EKD 2012 S. 110, S. 410) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
"(5) Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte unterstützen insbesondere die disziplinaraufsichtführende Stelle gemäß § 6 Absatz 2 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und ziehen aus festgestellten Amtspflichtverletzungen die erforderlichen Konsequenzen zur Vermeidung vergleichbarer Pflichtverletzungen im jeweiligen Verantwortungsbereich."
2. § 24 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
"(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit
1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
  2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder
  3. gegenüber einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mittgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende

- a) für die Dienstausbübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben,
  - b) eine Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches oder
  - c) eine sexuelle Belästigung oder Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben.
- Dasselbe gilt im Falle eines Versuches."

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.  
Dresden, den 12. November 2014

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard Schwaetzer

### **Nr. 157\* - Kirchengesetz zur gemeinsamen Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung dienstrechtlicher Kirchengesetze. Vom 12. November 2014.**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b und c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

**Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD)**

#### **Inhaltsverzeichnis**

Teil 1 Allgemeines

Kapitel 1 Geltungsbereich, Verweisungen auf das Bundesrecht, Verwaltungsverfahren

- § 1 Geltungsbereich, Anwendungsbereich
- § 2 Anwendung von Bundesrecht
- § 3 Gleichstellung von kirchlichem öffentlichem Dienst und außerkirchlichem öffentlichem Dienst

§ 4 Kirchlicher Dienst

§ 5 Verwaltungsverfahren

Kapitel 2 – Ausnahmen vom Bundesrecht, Regelungszuständigkeiten, Zuständigkeiten

§ 6 Ausnahmen vom Bundesrecht, eigene kirchliche Regelungen

§ 7 Verzichtsmöglichkeit

§ 8 Ausführungsbestimmungen, Abweichungen

§ 9 Eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge

§ 10 Öffnungsklauseln

§ 11 Rechtsverordnungen

§ 12 Zuständigkeiten

Kapitel 3 – Gemeinsame Regelungen für Besoldung und Versorgung

§ 13 Familienzuschlag

§ 14 Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat

§ 15 Verwendung im öffentlichen Dienst, Zusammentreffen mehrerer Bezüge

§ 16 Besoldung, Versorgung und Versorgungsbeiträge bei Dienstverhältnissen auf Zeit bei einem anderen Dienstherrn

Teil 2 – Besoldung

Kapitel 1 – Grundgehalt, Wartestandsbesoldung und Zulagen

§ 17 Höhe des Grundgehaltes der Pfarrerinnen und Pfarrer

§ 18 Zuordnung der Ämter

§ 19 Anwärter- und Vikarsbezüge

§ 20 Besoldung bei Wegfall von Zulagen und Verleihung eines anderen Amtes

§ 21 Besoldung während der Mutterschutzfrist und der Elternzeit

§ 22 Besoldung während des Wartestandes (Wartestandsbesoldung)

§ 23 Zulagen und Leistungsbesoldung

Kapitel 2 – Dienstwohnung

§ 24 Dienstwohnungsvergütung, wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge, Nutzungsentschädigung

§ 25 Weitere Regelungen

Teil 3 – Versorgung

§ 26 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 27 Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

§ 28 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

§ 29 Höhe des Ruhegehaltes in besonderen Fällen

§ 30 Unterhaltsbeitrag in vom Beamtenversorgungsgesetz nicht erfassten Fällen

§ 31 Widerruf von Unterhaltsbeiträgen

§ 32 Kindererziehungszuschlag in besonderen Fällen

- § 33 Erlöschen von Versorgungsbezügen wegen Verurteilung
- § 34 Verteilung der Versorgungslasten
- Teil 4 – Besoldungs- und versorgungsrechtliche Folgen einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- § 35 Rentenanrechnung
- § 36 Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung
- § 37 Mitwirkungspflichten
- § 38 Ausfallgarantie
- § 39 Öffnungsklausel
- § 40 Steuervorteilsausgleich
- § 41 Sockelbetrag für Versicherte der Rentenversicherung der DDR
- Teil 5 – Übergangsbestimmungen für Besoldung und Versorgung
- § 42 Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger
- § 43 Bestandskräftige Bescheide und Vereinbarungen
- § 44 Vorhandene Personen im Wartestand
- § 45 Fortgelten früherer Übergangsbestimmungen
- § 46 Übergangsbestimmungen
- § 47 Verweisung auf aufgehobene Vorschriften
- Teil 6 – Altersgeld
- § 48 Anwendung von Bundesrecht
- § 49 Abweichungen vom Bundesrecht
- § 50 Ausschluss von Altersgeld
- § 51 Erlöschen des Anspruchs auf Altersgeld
- § 52 Aberkennung des Altersgeldes
- § 53 Zusammentreffen von Altersgeld mit Mindestruhegehalt
- § 54 Zusammentreffen von Altersgeld mit Renten und anderem Einkommen
- § 55 Entsprechende Anwendung
- Teil 7 – Übergangs- und Schlussvorschriften
- § 56 Fortführung vorhandenen Rechts
- § 57 Fortführung vorhandenen Rechts zur Unfallfürsorge
- § 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Teil 1 Allgemeines**

**Kapitel 1 Geltungsbereich, Verweisungen auf das Bundesrecht, Verwaltungsverfahren**  
**§ 1 Geltungsbereich, Anwendungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, der Vikarinnen und Vikare in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sowie der Anwärterinnen und Anwärter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. Es gilt

ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie die Anwärterinnen und Anwärter der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

(2) Zu den Dienstbezügen gehört neben den Dienstbezügen im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes auch die Besoldung während des Wartestandes (Wartestandsbesoldung).

(3) Zu den sonstigen Bezügen gehören

1. Anwärter- und Vikarsbezüge,
2. Dienstwohnung und
3. vermögenswirksame Leistungen.

Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse dies für den jeweiligen Bereich bestimmt, können zur Besoldung ferner ein wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge und jährliche Sonderzahlungen gehören.

(4) Versorgungsbezüge sind die in § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Bezüge, soweit in diesem Kirchengesetz oder aufgrund dieses Kirchengesetzes nicht etwas anderes geregelt ist.

**§ 2 Anwendung von Bundesrecht**

(1) Besoldung und Versorgung richten sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts, soweit in diesem Kirchengesetz oder aufgrund dieses Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann neue Vorschriften des Bundes zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung vorläufig durch Rechtsverordnung von der Anwendung ausschließen. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine entsprechende Möglichkeit zur Aussetzung neuer Vorschriften des Bundes durch Kirchengesetz regeln, soweit sie Regelungsgegenstände betreffen, die aufgrund von Öffnungsklauseln abweichend von diesem Kirchengesetz geregelt werden können.

(3) Anstelle der im Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes in Bezug genommenen Regelungen des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenstatusgesetzes sind die jeweils geltenden Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD und des Kirchenbeamtengesetzes der EKD sowie der Ausführungsgesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder die Regelungen der vergleichbaren Kirchengesetze und Rechtsverordnungen der Gliedkirchen zu dem jeweiligen Regelungsgegenstand anzuwenden.

**§ 3 Gleichstellung von kirchlichem öffentlichem Dienst und außerkirchlichem öffentlichem Dienst**

(1) Bei der Anwendung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften ist der kirchliche

Dienst im Sinne des § 4 wie der außerkirchliche öffentliche Dienst bei einem Dienstherrn im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes zu behandeln.

(2) Kirchliche Belange und kirchliche Interessen gelten als öffentliche Belange und öffentliche Interessen im Sinne der Besoldungs- und Versorgungsregelungen des Bundes.

#### § 4 Kirchlicher Dienst

(1) Kirchlicher Dienst ist Tätigkeit im Dienst

1. der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
2. des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, seiner Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
3. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt, und
4. ihrer Rechtsvorgänger.

(2) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit

1. in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen, die der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen zugeordnet worden sind, sowie
2. in Anstalten und Einrichtungen, die dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung der Evangelischen Kirche in Deutschland oder dem Diakonischen Werk einer Gliedkirche angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
3. in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen, einschließlich Mission und Diakonie sowie
4. in einer anderen christlichen Kirche.

#### § 5 Verwaltungsverfahren

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach diesem Kirchengesetz gelten ergänzend die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD, soweit diese nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen und soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für den jeweiligen Bereich etwas anderes bestimmt ist.

### Kapitel 2 – Ausnahmen vom Bundesrecht, Regelungszuständigkeiten, Zuständigkeiten

#### § 6 Ausnahmen vom Bundesrecht, eigene kirchliche Regelungen

(1) Bestimmungen des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechtes des Bundes, die Vergabebudgets oder Sondervermögen betreffen, haushaltsrechtlichen Cha-

rakter haben oder die innere Ordnung der Beschäftigungsstellen des Bundes betreffen, finden keine Anwendung.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich für die Besoldung und Versorgung von Mitgliedern kirchenleitender Organe und Personen in kirchenleitenden Ämtern sowie für Besoldungs- und Versorgungstatbestände, die vom Bundesrecht und von diesem Kirchengesetz nicht erfasst sind, durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes eigene Regelungen erlassen.

#### § 7 Verzichtsmöglichkeit

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich eine Regelung treffen, nach der widerruflich auf einen Teil der Besoldung oder Versorgung verzichtet werden kann. Der Verzicht darf den angemessenen Lebensunterhalt der Bezugsberechtigten und ihrer Familien nicht gefährden.

#### § 8 Ausführungsbestimmungen, Abweichungen

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse treffen je für ihren Bereich die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Regelungen. Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Durchführungshinweise, die sie hierzu erlassen, können vom Bundesrecht abweichen.

(2) Abweichungen von Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sind nur in den gesondert genannten Fällen möglich.

#### § 9 Eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich die Besoldungshöhe abweichend vom Bundesrecht bestimmen. Sie können hierzu

1. die Besoldungshöhe
    - a) als Prozentsatz der Besoldung des Bundes (Bemessungssatz) oder
    - b) als Besoldung eines Bundeslandes oder als Prozentsatz der Besoldung eines Bundeslandes,
  2. die Zahl der Stufen,
  3. die vor einem Stufenaufstieg zurückzulegenden Zeiten,
  4. die bei der Stufenfestsetzung als Erfahrungszeiten anzuerkennenden Zeiten,
  5. die Anpassung der Bezüge,
  6. die Minderung nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes und
  7. den Abzug nach § 50f des Beamtenversorgungsgesetzes
- abweichend regeln.



(2) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, deren Besoldungshöhe sich am Recht eines Bundeslandes orientiert, können eine von § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelung dieses Bundeslandes je für ihren Bereich durch Kirchengesetz übernehmen.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eigene Regelungen zu den Bestandteilen und zur Höhe von Anwärter- und Vikarsbezügen erlassen.

### § 10 Öffnungsklauseln

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich vom Bundesrecht abweichende Regelungen erlassen zur Gewährung und Höhe von

1. vermögenswirksamen Leistungen,
2. Sonderzahlungen, Einmalzahlungen,
3. Zuschlägen bei Altersteildienst,
4. Zuschlägen beim Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand auf einen Zeitpunkt nach Erreichen der Regelaltersgrenze,
5. Auslandsbesoldungen,
6. nichtruhegehaltfähigen Zuschlägen bei begrenzter Dienstfähigkeit und
7. Besoldung bei Familienpflegezeit und Vorschüssen bei Familienpflegezeit.

### § 11 Rechtsverordnungen

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann mit Zustimmung der Kirchenkonferenz von besoldungs- und versorgungsrechtlichen Rechtsverordnungen des Bundes abweichende Regelungen mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beschließen, um sie kirchlichen Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen. Er kann Verordnungsermächtigungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes, die der Bund noch nicht ausgeübt hat, mit Zustimmung der Kirchenkonferenz mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ausüben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Regelungsgegenstände, die nach diesem Kirchengesetz für den jeweiligen Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu regeln sind. Öffnungsklauseln bleiben unberührt.

### § 12 Zuständigkeiten

(1) Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde oder die von ihr benannte Stelle zuständig. Satz 1 gilt entsprechend für Entscheidungen, die nach Bundesrecht von Bundes oder Landesregierungen, Bundesministerien, obersten Dienstbe-

hörden oder obersten Rechtsaufsichtsbehörden zu treffen sind.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich für die Zuständigkeiten und Beteiligungen kirchlicher Stellen oder Amtsträgerinnen und Amtsträger eigene Regelungen erlassen.

## Kapitel 3 – Gemeinsame Regelungen für Besoldung und Versorgung

### § 13 Familienzuschlag

(1) Der Familienzuschlag wird aus öffentlichen Mitteln einschließlich der kirchlichen Mittel insgesamt nur einmal gewährt. Werden beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag darauf entfallende Beträge von anderer Seite ohne Berücksichtigung des § 40 Absatz 4 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes oder vergleichbarer Vorschriften gezahlt, so werden von kirchlicher Seite Familienzuschläge so gezahlt, als ob beide Berechtigte im kirchlichen Dienst tätig wären.

(2) Empfängerinnen und Empfänger von Bezügen nach diesem Kirchengesetz haben der zuständigen Stelle jede Änderung der Verhältnisse, die die Gewährung des Familienzuschlags beeinflussen kann, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Familienzuschlag steht insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

### § 14 Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat

(1) Ansprüche auf Besoldung nach diesem Kirchengesetz ruhen neben

1. einer Abgeordnetenentschädigung oder neben einem Einkommen aus einem Amtsverhältnis,
2. Übergangsgeld aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis,
3. Versorgungsansprüchen aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis

um 50 Prozent des Betrages, um den die Summe beider Bezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der im kirchlichen Dienst erreichten Besoldungsgruppe übersteigt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 Prozent des nichtkirchlichen Einkommens, Übergangsgeldes oder Versorgungsbezugs nicht übersteigen. In gleicher Weise ruhen Ansprüche auf Versorgung nach diesem Kirchengesetz neben einer Abgeordnetenentschädigung oder neben einem Einkommen aus einem Amtsverhältnis.

(2) Ansprüche auf Versorgung nach diesem Kirchengesetz ruhen neben

1. einem Übergangsgeld aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis,
2. Versorgungsansprüchen aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis

um 50 Prozent des Betrages, um den die Summe beider Bezüge 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus

der sich das Ruhegehalt nach diesem Kirchengesetz berechnet, übersteigt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 Prozent des Übergangsgeldes oder des nichtkirchlichen Versorgungsanspruchs nicht übersteigen.

(3) Kinderbezogene Familienzuschläge und Leistungen wegen Kindererziehung erhöhen die jeweilige Höchstgrenze nach Absatz 1 und 2; sie sind Bestandteile der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entschädigung oder Amtsbezüge, soweit sie neben diesen gewährt werden. Auf familienrechtlichem Versorgungsausgleich beruhende Renten- und Versorgungsansprüche oder Minderungen von Renten- und Versorgungsansprüchen bleiben unberücksichtigt.

(4) Die sich nach diesem Kirchengesetz, dem Bundesbesoldungsgesetz und Beamtenversorgungsgesetz ergebenden Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsbeträge für die Kürzungen der Besoldung und Versorgung werden je für sich ermittelt. Für die sich anschließende Berechnung des Zahlbetrages wird die jeweilige Ruhensberechnung nach Absatz 1 bis 3 vor der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach dem Bundesbesoldungsgesetz und dem Beamtenversorgungsgesetz durchgeführt. Die Regelungen dieses Kirchengesetzes über die Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und des sich daraus ergebenden Steuervorteils bleiben unberührt.

(5) Abgeordnete im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Mandatsträger eines Parlamentes des Bundes oder der Länder oder einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung.

(6) Amtsverhältnis im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die Ausübung eines leitenden politischen Amtes. Dazu gehören insbesondere das Amt der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers, der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten eines Landes, einer Ministerin oder eines Ministers des Bundes oder eines Landes, einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs des Bundes oder eines Landes, ferner die entsprechenden Ämter der Stadtstaaten und die leitenden politischen Ämter bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung. § 66 des Beamtenversorgungsgesetzes bleibt unberührt.

(7) Die Ruhensregelungen nach Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit die Kürzung oder das Ruhen der nichtkirchlichen Bezüge wegen des Zusammentreffens mit Besoldung oder Versorgung nach diesem Kirchengesetz bereits durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften oder seitens der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung bestimmt werden.

#### **§ 15 Verwendung im öffentlichen Dienst, Zusammentreffen mehrerer Bezüge**

(1) Wendet ein früherer Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen nicht an, wird § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend angewendet. Wendet ein früherer Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen nicht an, wird § 53 des Beam-

tenversorgungsgesetzes entsprechend angewendet. Werden Versorgungsbezüge vom früheren Dienstherrn ungekürzt gewährt, so werden die aktiven Dienstbezüge in entsprechender Anwendung des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes gekürzt.

(2) Verwendung im öffentlichen Dienst ist eine Beschäftigung im Sinne des § 53 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Verwendung im kirchlichen Dienst im Sinne des § 4.

#### **§ 16 Besoldung, Versorgung und Versorgungsbeiträge bei Dienstverhältnissen auf Zeit bei einem anderen Dienstherrn**

(1) Wird während einer Beurlaubung ohne Bezüge ein Pf addedienstverhältnis auf Zeit im Sinne des Pf addedienstgesetzes der EKD oder vergleichbarer gliedkirchlicher Regelungen oder ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit im Sinne des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (Dienstverhältnis auf Zeit) bei einem anderen Dienstherrn begründet, richtet sich die Besoldung nach dem Recht des aufnehmenden Dienstherrn.

(2) Bei Wiederaufnahme des Dienstes bei dem beurlaubenden Dienstherrn bemessen sich die Bezüge nach dem Recht des beurlaubenden Dienstherrn und nach der Besoldungsgruppe, die der beurlaubten Person in dem ruhenden Dienstverhältnis zuletzt zustand. Dies gilt nicht, wenn die beurlaubte Person in dem bisher ruhenden Dienstverhältnis befördert wird oder vor Beendigung der Beurlaubung etwas Abweichendes schriftlich zugesichert wurde.

(3) Die Versorgung richtet sich nach dem Recht des beurlaubenden Dienstherrn und nach der Besoldungsgruppe, die der beurlaubten Person in dem ruhenden Dienstverhältnis zuletzt zustand. Dies gilt nicht, wenn der beurlaubende Dienstherr im Einvernehmen mit dem Dienstherrn des Dienstverhältnisses auf Zeit etwas Abweichendes schriftlich zusichert. Die Zusage soll in den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses auf Zeit gegeben werden.

(4) Der beurlaubende Dienstherr erkennt die Dienstzeit in dem Dienstverhältnis auf Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit an, wenn sich der Dienstherr des Dienstverhältnisses auf Zeit verpflichtet, für seine Dauer an den beurlaubenden Dienstherrn einen Versorgungsbeitrag zu entrichten. Zeiten eines Teildienstes sind zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Der beurlaubende Dienstherr kann die Ruhegehaltfähigkeit bei Vorliegen eines kirchlichen Interesses unter Verzicht auf einen Versorgungsbeitrag zusichern.

(5) Die Höhe des Versorgungsbeitrages richtet sich nach Maßgabe des Rechts des beurlaubenden Dienstherrn nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die der beurlaubten Person in dem ruhenden Dienstverhältnis zuletzt zustand. Der Versorgungsbeitrag während des Dienstverhältnisses auf Zeit entspricht einem näher zu vereinbarenden Prozentsatz der nach Satz 1 berechneten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(6) Hat der beurlaubende Dienstherr nach Absatz 3 Satz 2 schriftlich zugesichert, die ruhegehaltfähigen

Dienstbezüge nach einer höheren Besoldungsgruppe als nach Absatz 3 Satz 1 zu bemessen, wird der Versorgungsbeitrag nach Absatz 5 um einen Prozentsatz der Differenz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zwischen der Besoldungsgruppe nach Absatz 3 Satz 1 und der zugesicherten höheren Besoldungsgruppe erhöht. Im Falle der Wiederaufnahme des Dienstes bei dem beurlaubenden Dienstherrn wird der Erhöhungsbetrag bis zum Beginn des Ruhestandes fortgezahlt. Der Erhöhungsbetrag wird im Falle einer Beförderung in dem zuvor ruhenden Dienstverhältnis angepasst.

(7) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes für besondere Fälle vorsehen, dass sie als Dienstherr eines Dienstverhältnisses auf Zeit die Versorgung einer in ihrem Bereich im Dienstverhältnis auf Zeit tätigen Person ergänzen, wenn der beurlaubende Dienstherr keine Zusicherung nach Absatz 6 abgegeben hat. Die Ergänzung darf höchstens bis zur Höhe der Versorgung erfolgen, die der beurlaubten Person zustehen würde, wenn sie Versorgung aus ihrem letzten Amt im Dienstverhältnis auf Zeit beziehen würde. Darüber hinausgehende Ansprüche können gegen den Dienstherrn des Dienstverhältnisses auf Zeit nicht begründet werden.

(8) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz bestimmen, dass in besonderen Fällen zur Sicherung der Gesamtversorgung von der Anwendung der §§ 53a bis 56 des Beamtenversorgungsgesetzes abgesehen werden kann, wenn anstelle einer beamtenrechtlichen Versorgung nach diesem Kirchengesetz eine andere Alterssicherung vereinbart wurde.

## **Teil 2 – Besoldung**

### **Kapitel 1 – Grundgehalt,**

#### **Wartestandsbesoldung und Zulagen**

##### **§ 17 Höhe des Grundgehaltes der Pfarrerinnen und Pfarrer**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes Regelungen erlassen, nach denen Pfarrerinnen und Pfarrer nach Ablauf einer bestimmten Dienstzeit ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A erhalten.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes Regelungen erlassen, nach denen Pfarrerinnen und Pfarrer mit besonderen Stellen oder Aufträgen ein höheres Grundgehalt erhalten.

(4) § 9 bleibt unberührt.

##### **§ 18 Zuordnung der Ämter**

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen je für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes in Anlehnung an die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes oder eines Landesbesoldungsgesetzes. Die §§ 18 und 19 des Bundesbesoldungsgesetzes bleiben unberührt.

##### **§ 19 Anwärter- und Vikarsbezüge**

§ 66 des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

##### **§ 20 Besoldung bei Wegfall von Zulagen und Verleihung eines anderen Amtes**

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können für Pfarrerinnen und Pfarrer, die besondere Stellen oder Aufträge wahrnehmen, durch Kirchengesetz je für ihren Bereich von den §§ 13 und 19a des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende Regelungen erlassen.

##### **§ 21 Besoldung während der Mutterschutzfrist und der Elternzeit**

Mutterschutzrechtliche Beschäftigungsverbote, Mutterschutzfristen und Stillzeiten berühren die Ansprüche auf Dienst-, Anwärter- oder Vikarsbezüge nicht. Während der Elternzeit besteht Anspruch auf diese Bezüge, soweit Dienst geleistet wird.

##### **§ 22 Besoldung während des Wartestandes (Wartestandsbesoldung)**

(1) Die Höhe der Wartestandsbesoldung entspricht in dem Monat, in dem der Wartestand wirksam wird, sowie in den ersten drei Kalendermonaten des Wartestandes den Dienstbezügen, die bei Wahrnehmung des bisherigen Amtes im bisherigen Dienstumfang zustehen würden. Ging der Versetzung in den Wartestand eine Beurlaubung ohne Bezüge voran, so werden für die Wartestandsbesoldung die Bezüge zugrundegelegt, die bei Wahrnehmung des vor der Beurlaubung ausgeübten Amtes im damaligen Dienstumfang zustehen würden.

(2) Bei Wahrnehmung eines Wartestandsauftrages entspricht die Höhe der Wartestandsbesoldung während und nach Ablauf des Zeitraums nach Absatz 1 mindestens der Höhe der Dienstbezüge, die bei Wahrnehmung dieses Auftrages zustünden, wenn keine Versetzung in den Wartestand erfolgt wäre.

(3) Die Wartestandsbesoldung beträgt nach Ablauf des Zeitraums nach Absatz 1 vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 4 71,75 Prozent der Dienstbezüge, die bei Wahrnehmung des bisherigen Amtes in einem vollen Dienstauftrag zustehen würden. Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Ging der Versetzung in den Wartestand eine Beurlaubung ohne Bezüge voran, so werden für die Wartestandsbesoldung die Bezüge zugrundegelegt, die bei Wahrnehmung des vor der Beurlaubung ausgeübten Amtes im damaligen Dienstumfang zustehen würden.

nehmung des vor der Beurlaubung ausgeübten Amtes in einem vollen Dienstauftrag zustehen würden.

(4) Ging der Versetzung in den Wartestand oder einer Beurlaubung ohne Bezüge vor Versetzung in den Wartestand ein Teildienst voran, so darf die Wartestandsbesoldung nach Absatz 3 die aus dem Teildienst zustehenden Dienstbezüge nicht übersteigen. Sie darf jedoch 50 Prozent der Dienstbezüge bei Wahrnehmung eines vollen Dienstauftrages in dem bisherigen Amt nicht unterschreiten.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz

1. einen von Absatz 1 abweichenden, längeren Zeitraum bestimmen und
2. die Anrechenbarkeit von Einkünften während des Wartestandes regeln.

(6) Disziplinarrechtliche Bestimmungen zur Höhe der Wartestandsbesoldung bleiben unberührt.

### § 23 Zulagen und Leistungsbesoldung

(1) Die Regelungen zur Gewährung einer Zulage für Beamtinnen und Beamte

1. in obersten Behörden gemäß Nr. 7 der Vorbemerkungen zu Bundesbesoldungsordnungen A und B in Verbindung mit Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz und
2. im Falle der Verringerung der Besoldung aufgrund eines Dienstherrnwechsels gemäß § 19b des Bundesbesoldungsgesetzes

finden keine Anwendung. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich die Gewährung der genannten Zulagen vorsehen.

(2) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes über

1. Aufstieg oder Verbleiben in Grundgehaltsstufen aufgrund von Leistungseinschätzungen gemäß § 27 Absatz 5 bis 8,
2. Prämien und Zulagen für besondere Leistungen gemäß § 42a,
3. Zulagen für Professorinnen und Professoren, die Drittmittel einwerben gemäß § 35,
4. Zulagen für besondere Erschwernisse gemäß § 47 und
5. Zulagen für Mehrarbeit gemäß § 48

finden nur Anwendung, wenn dies durch die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich bestimmt wurde. In diesem Fall können Rechtsverordnungen für den jeweiligen Bereich erlassen werden.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes je für ihren Bereich vom Bundesbesoldungsgesetz abweichende Regelungen

1. zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Zulagen,
2. zur Gewährung weiterer Zulagen sowie
3. zur Höhe und Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen erlassen.

## Kapitel 2 – Dienstwohnung

### § 24 Dienstwohnungsvergütung, wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge, Nutzungsentschädigung

(1) Für die Dauer der Zuweisung einer Dienstwohnung ist auf die Bezüge eine Dienstwohnungsvergütung anzurechnen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich von Absatz 1 abweichend regeln, dass für die Dauer der Zuweisung einer Dienstwohnung ein wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge einbehalten wird. Sie können bestimmen, dass der Familienzuschlag der Stufe 1 in diese Berechnung einzubeziehen ist.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung oder des wohnungsbezogenen Bestandteils der Bezüge sowie der Betriebskosten haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Solange die Dienstwohnung während einer Beurlaubung oder Elternzeit ohne Bezüge überlassen bleibt oder nach Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses vorübergehend weiter bewohnt wird, ist eine Nutzungsentschädigung zu entrichten.

### § 25 Weitere Regelungen

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen je für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes, inwieweit kirchliche Körperschaften verpflichtet sind, eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Sie können je für ihren Bereich Regelungen durch Rechtsverordnung erlassen, insbesondere zu

1. Ausstattung der Dienstwohnung,
2. Art der Nutzung sowie Möglichkeiten der Einziehung, Untervermietung oder Umnutzung von Teilen der Dienstwohnung,
3. Höhe der Dienstwohnungsvergütung oder des wohnungsbezogenen Bestandteils der Bezüge,
4. Art und Umfang der von Besoldungsempfängerinnen und -empfängern zu tragenden Betriebskosten,
5. Zeitraum, Vornahme und Kostentragung für Schönheitsreparaturen,
6. Vornahme und Kostentragung für Kleinreparaturen,
7. Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses, Nachnutzung und Räumung.

(2) Vorhandene Regelungen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gelten für den jeweiligen Bereich fort.

**Teil 3 – Versorgung****§ 26 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich in Anlehnung an das Recht eines Bundeslandes einen anderen als den in § 5 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor bestimmen oder von einer Vervielfältigung absehen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich für Pfarrerinnen und Pfarrer, die besondere Stellen oder Aufträge wahrnehmen, von § 5 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelungen erlassen. Dies gilt ebenfalls, wenn eine Stelle, ein Auftrag oder ein Amt mit ruhegehaltfähigen Zulagen verbunden war.

**§ 27 Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

Zeiten im privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gelten als Dienstzeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn sie vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) genannten Gebiet bei einem kirchlichen Arbeitgeber zurückgelegt wurden. § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

**§ 28 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten**

(1) Die in einem außerkirchlichen, inländischen, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Vollen- dung des 17. Lebensjahres hauptberuflich verbrachten Zeiten können als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Sie sind ruhegehaltfähig, soweit mit dem kirchlichen Dienstherrn Versorgungslastenteilung vereinbart wird.

(2) Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung können als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, soweit sie für das zuerst übertragene kirchliche Amt förderlich sind. Ergänzend zu den §§ 10 und 11 des Beamtenversorgungsgesetzes können andere Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung, die für das zuerst übertragene kirchliche Amt förderlich sind, ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

(3) Die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 zweiter Halbsatz des Beamtenversorgungsgesetzes ist in der Regel von der Erhebung eines Versorgungsbeitrages abhängig zu machen.

(4) Ruhegehaltfähig sind die Zeiten eines Wartestandes in einem kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnis. Nicht ruhegehaltfähig sind Zeiten eines Wartestandes ohne Wartestandsauftrag im Sinne des Disziplinargesetzes der EKD.

(5) § 12 Absatz 1a des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung. Nicht ruhegehaltfähig ist der

berufsmäßige Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Endet ein Dienstverhältnis durch Entlassung kraft Kirchengesetzes wegen

1. Erklärung des Austritts aus der evangelischen Kirche,
2. Verlustes der Rechte aus der Ordination,
3. Aufgabe des Dienstes unter Umständen, aus denen zu entnehmen ist, dass er nicht wieder aufgenommen werden soll,
4. Nichtaufnahme des Dienstes trotz Aufforderung oder nach einer Beurlaubung oder
5. Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe durch ein deutsches Gericht,

sind Zeiten vor der Entlassung nicht ruhegehaltfähig.

**§ 29 Höhe des Ruhegehaltes in besonderen Fällen**

(1) Für Versorgungsberechtigte, die nach den Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder nach gliedkirchlichem Recht vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, vermindert sich das Ruhegehalt für jedes Jahr des vorzeitigen Ausscheidens um 3,6 Prozent; höchstens aber um 14,4 Prozent.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich die Höchstgrenze für Versorgungsabschlüsse bei Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze niedriger festsetzen, als in Absatz 1 und § 14 Absatz 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes bestimmt. Der Höchstsatz muss durch 3,6 teilbar sein.

**§ 30 Unterhaltsbeitrag in vom Beamtenversorgungsgesetz nicht erfassten Fällen**

(1) Bei Vorliegen einer besonderen Bedürftigkeit und unbilligen Härte kann auch in Fällen, in denen die Voraussetzungen des Beamtenversorgungsgesetzes zur Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nicht erfüllt sind, ein jederzeit widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes gewährt werden. § 26 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen in Disziplinarverfahren und Verfahren bei Lehrbeanstandungen bleiben unberührt.

(3) Im Falle der Entlassung kann, sofern kein Anspruch auf Altersgeld besteht, zur Vermeidung einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unwiderruflich ein Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Rente gewährt werden, die aufgrund einer Nachversicherung zustehen würde.

(4) Die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages ist nicht mit der Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen verbunden, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

**§ 31 Widerruf von Unterhaltsbeiträgen**

Widerrufliche Unterhaltsbeiträge sollen widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte aus der evan-

gelischen Kirche ausgetreten ist oder das Ansehen der Kirche erheblich schädigt.

### § 32 Kindererziehungszuschlag in besonderen Fällen

(1) Von § 50a Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickelt werden.

(2) § 85 Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt auch, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1992 während eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geboren wurde, das in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) genannten Gebiet bestand. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichende Regelungen für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.

(3) Ein Kindererziehungszuschlag wird nicht gewährt, soweit die Kindererziehungszeit in der Zeit liegt, für die nach § 41 ein Sockelbetrag gewährt wird.

(4) Ein Kindererziehungszuschlag wird nicht gewährt, soweit eine vollständige Freistellung während der Kindererziehungszeit aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften als ruhegehaltfähig gilt.

### § 33 Erlöschen von Versorgungsbezügen wegen Verurteilung

§ 59 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

### § 34 Verteilung der Versorgungslasten

§ 107b des Beamtenversorgungsgesetzes findet zwischen kirchlichen Dienstherrn keine Anwendung, soweit nicht die Anwendung für vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes abgeschlossene Personalwechsel vereinbart wurde.

## Teil 4 – Besoldungs- und versorgungsrechtliche Folgen einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

### § 35 Rentenanrechnung

(1) Auf die Dienstbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruhen, in voller Höhe angerechnet.

(2) Auf die Versorgungsbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgung für Zeiten, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden oder für die ein Sockelbetrag zusteht, in voller Höhe angerechnet. Angerechnet werden auch Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch begründen.

(3) Der Kinderzuschuss nach § 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und der Waisenrentenzuschlag nach § 78 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zäh-

len nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne der Absätze 1 und 2.

(4) Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf einem familienrechtlichen Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Renten im Sinne des § 55 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(5) Anzurechnen ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.

(6) Die Rentenanrechnung wird nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften dieses Kirchengesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes durchgeführt.

### § 36 Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung

(1) Besteht ein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung, für die ein kirchlicher Dienstherr die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so ist auf Veranlassung des Dienstherrn Beitragserstattung zu beantragen und der Anspruch an den Dienstherrn abzutreten. Bei Verletzung dieser Pflicht werden die Dienst- und Versorgungsbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt.

(2) Hat die Bezügeempfängerin oder der Bezügeempfänger sich Beiträge zur Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung erstatten lassen, für die ein kirchlicher Dienstherr die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so sind diese Erstattungen an den Dienstherrn abzuführen; ansonsten werden die Bezüge um den durch die Beitragserstattung verminderten Teil der Rente gekürzt.

### § 37 Mitwirkungspflichten

Die Bezügeempfängerin oder der Bezügeempfänger ist verpflichtet, alle Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgungsbezüge und Rentenbezüge herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen. Renten wegen Alters sind so rechtzeitig zu beantragen, dass die Rentenzahlung mit Beginn des Anspruches nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder ab einem vom Dienstherrn bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann. Kommt die oder der Verpflichtete dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so wird die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge oder auf die Dienstbezüge angerechnet. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Hinterbliebenenrente.

### § 38 Ausfallgarantie

(1) Bis zum Erlass des Rentenbescheides oder bei Verzögerung der Zahlung im Einzelfall wird den Besoldungs- und Versorgungsberechtigten gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vorschuss in Höhe

der zu erwartenden Rentenbezüge gewährt. Die Ausfallgarantie gilt nicht für den Fall, dass der Versorgungsberechtigte den Ausfall verschuldet oder zu vertreten hat.

(2) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein, so findet § 35 für die Zeit des Leistungsausfalles keine Anwendung, wenn die Bezügeempfängerin oder der Bezügeempfänger ihre oder seine Ansprüche insoweit an den Dienstherrn abtritt.

### § 39 Öffnungsklausel

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von der Anwendung der §§ 35 bis 38 absehen.

### § 40 Steuervorteilsausgleich

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich regeln, inwieweit der sich bei den Dienst- und Versorgungsbezügen ergebende Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuführen ist, abgeschöpft wird. Dies gilt nicht für das Sterbegeld, Rentenminderungen, die auf einem familienrechtlichen Versorgungsausgleich beruhen, und den Steuervorteil, der sich aufgrund der Rentenanrechnung nach den allgemeinen Bestimmungen ergibt.

(2) Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden. Vorhandene Regelungen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gelten für den jeweiligen Bereich fort und können für ihn fortentwickelt werden.

### § 41 Sockelbetrag für Versicherte der Rentenversicherung der DDR

(1) Für Versorgungsberechtigte, die im Jahr 1955 oder früher geboren wurden, wird die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt sind, der ganz oder teilweise auf Beiträgen aus der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980 (ABl. EKD 1981 S. 17) und deren Fortführungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch beruht.

(2) Im Fall des Absatzes 1 beträgt das Ruhegehalt für die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres 17,9375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Sockelbetrag). Ausbildungszeiten werden auch dann nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt, wenn sie nach Vollendung des 27. Lebensjahres verbracht wurden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes. Für ihr Vorliegen

werden auch für die Zeiten vor Vollendung des 27. Lebensjahres die allgemeinen Regeln angewandt.

(4) Im Falle des Absatzes 1 findet § 14a Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.

(5) Anderslautende Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die Personengruppe nach Absatz 1 können durch Kirchengesetz für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickelt werden. Werden die Bestimmungen über den Sockelbetrag nicht angewendet, so ist eine Regelung über die Ruhegehaltfähigkeit von Ausbildungszeiten, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) genannten Gebiet zurückgelegt wurden, zu treffen.

### Teil 5 – Übergangbestimmungen für Besoldung und Versorgung

#### § 42 Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

(1) Die Rechtsverhältnisse der vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und ihrer Hinterbliebenen richten sich nach diesem Kirchengesetz. Hinsichtlich der

1. Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen,
2. ruhegehaltfähigen Dienstzeiten,
3. Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 vorhandene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger nach § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes,
4. Versorgungsabschlüsse im Sinne des § 14 Absatz 3 und § 69d Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und aufgrund Versetzungen in den Ruhestand nach Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder gliedkirchlicher Regelungen,
5. Zeiten, für die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung nach § 35 auf die Versorgung angerechnet werden,

richten sie sich nach dem Recht, das bei ihrem Dienstherrn an dem Tag gültig war, bevor dieses Kirchengesetz für seinen Bereich in Kraft trat. Dies gilt entsprechend für die Versorgung der Hinterbliebenen.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gültigen Regelungen zum Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat finden Anwendung für die bei Inkrafttreten vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, nicht aber für ihre Hinterbliebenen.

#### § 43 Bestandskräftige Bescheide und Vereinbarungen

(1) Bestandskräftige Bescheide in besoldungs- und versorgungsrechtlichen Fragen, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach dem zum Zeitpunkt ihres

Erlasses bei dem jeweiligen Dienstherrn gültigen Recht ergangen sind, gelten fort. Die darin festgesetzten

1. ruhegehaltfähigen Besoldungsbestandteile,
2. ruhegehaltfähigen Dienstzeiten,
3. Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 vorhandene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger nach § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes,
4. Versorgungsabschläge im Sinne des § 14 Absatz 3 und § 69d Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und aufgrund Versetzungen in den Ruhestand nach Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder gliedkirchlicher Regelungen,
5. Zeiten, für die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung auf die Versorgung angerechnet werden,

gelten auch für die Versorgung der Hinterbliebenen.

(2) Vereinbarungen zwischen kirchlichen Dienstherren über die Leistung von Versorgungsbeiträgen gelten fort, wenn die Vereinbarung abgeschlossen wurde, ehe dieses Kirchengesetz für beide Vertragsparteien in Kraft getreten war.

#### § 44 Vorhandene Personen im Wartestand

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Wartestand befinden, erhalten mit Inkrafttreten Wartestandsbesoldung nach § 22, mindestens aber in Höhe des bisherigen Wartegeldes.

#### § 45 Fortgelten früherer Übergangsbestimmungen

Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse aus Anlass früherer Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes, die von den Regelungen der §§ 69a, 69d, 69e, 69f, 69g, 69h und 85 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichen, gelten für den jeweiligen Bereich fort und können fortentwickelt werden.

#### § 46 Übergangsbestimmungen

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich eigene Übergangsbestimmungen treffen und vorhandene frühere Übergangsbestimmungen fortführen und fortentwickeln.

#### § 47 Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

Soweit in Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen auf Vorschriften oder Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Kirchengesetz oder durch Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes außer Kraft treten oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder die Bezeichnungen dieses Kirchengesetzes oder der entsprechenden Regelungen zu seiner Ausführung.

### Teil 6 – Altersgeld

#### § 48 Anwendung von Bundesrecht

(1) Das Altersgeldgesetz des Bundes in der jeweils geltenden Fassung findet für den Personenkreis des § 1 Absatz 1 entsprechende Anwendung, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse die Anwendung je für ihren Bereich durch Kirchengesetz ausgeschlossen haben.

(2) Altersgeld gehört nicht zu den Versorgungsbezügen.

#### § 49 Abweichungen vom Bundesrecht

(1) Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes, auf die im Altersgeldgesetz verwiesen wird, gelten in der Fassung, die sie durch dieses Kirchengesetz und die Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse erhalten haben.

(2) Die altersgeldfähigen Dienstbezüge sind unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Kirchengesetzes über die Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen und Zulagen und der Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu berechnen.

(3) Anspruch auf Altersgeld entsteht abweichend von § 3 des Altersgeldgesetzes nach einer altersgeldfähigen Dienstzeit von sieben Jahren bei einem Dienstherrn nach § 1 dieses Kirchengesetzes.

(4) Altersgeldfähig sind abweichend von § 6 des Altersgeldgesetzes Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, die

1. bei einem Dienstherrn im Sinne des § 1 zurückgelegt wurden oder

2. ruhegehaltfähig im Sinne der §§ 16 und 28 sind, sofern für diese Zeiten keine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung bestand. § 41 findet keine Anwendung.

(5) § 16 des Altersgeldgesetzes findet zwischen kirchlichen Dienstherren keine Anwendung.

#### § 50 Ausschluss von Altersgeld

Es besteht kein Anspruch auf Altersgeld, wenn Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung im Sinne des § 184 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gegeben sind oder der Wechsel in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses erfolgt.

#### § 51 Erlöschen des Anspruchs auf Altersgeld

(1) Der Anspruch auf Altersgeld erlischt mit dem Austritt der altersgeldberechtigten Person aus der evangelischen Kirche.

(2) Der Anspruch auf Altersgeld erlischt, wenn die oder der Berechtigte in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden



ist. Das Erlöschen wird am ersten Tag des Kalendermonats wirksam, der einen Monat nach Eintritt der Rechtskraft beginnt.

(3) Die altersgeldberechtigte Person ist verpflichtet, Tatsachen nach Absatz 1 oder 2 unverzüglich anzuzeigen. Kommt sie der Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft nicht nach, so kann ihr das Altersgeld ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit entzogen werden.

(4) Wird eine Entscheidung nach Absatz 2 in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die kein Erlöschen des Altersgeldanspruchs zur Folge hat, so gilt der Anspruch auf Altersgeld als nicht unterbrochen. Im Falle einer zwischenzeitlich erfolgten Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung sind §§ 35 und 36 entsprechend anzuwenden.

(5) Zur Vermeidung einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung kann unwiderruflich ein Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Rente gewährt werden, die aufgrund einer Nachversicherung zustehen würde.

### § 52 Aberkennung des Altersgeldes

(1) Der Anspruch auf Altersgeld durch Verwaltungsakt wird aberkannt, wenn die entlassene Person

1. vor der Entlassung eine Amtspflichtverletzung begangen hat, die nach Disziplinarrecht zur Entfernung aus dem Dienst führen würde oder
2. nach der Entlassung der Kirche oder ihrem Ansehen so erheblich geschadet hat, dass ihr Verhalten unter dem Maßstab des § 20 Absatz 3 des Disziplinalgesetzes der EKD zur Entfernung aus dem Dienst führen würde.

§ 51 Absatz 5 kann entsprechend angewendet werden. Ist bei der Entlassung auf Antrag bereits ein Disziplinarverfahren anhängig, geht dieses in ein Verfahren auf Aberkennung von Altersgeld über.

(2) Hat die Zahlung des Altersgeldes zum Zeitpunkt der Aberkennung bereits begonnen, wird bis zur Unanfechtbarkeit der Aberkennung ein Teil des monatlichen Altersgeldes einbehalten. § 44 Absatz 2 Satz 1 des Disziplinalgesetzes der EKD gilt entsprechend. Der Zahlungsbetrag darf die Höhe der gesetzlichen Rente, die im Falle der Nachversicherung zustehen würde, nicht unterschreiten.

(3) Zuständig für die Aberkennung des Altersgeldes ist die letzte disziplinaufsichtführende Stelle im Sinne des § 4 des Disziplinalgesetzes der EKD.

(4) Die Regelungen des Disziplinalgesetzes der EKD gelten für das Aberkennungsverfahren mit den sich aus der Natur des Altersgeldes ergebenden Maßgaben entsprechend. Die Aberkennung gilt für Verfahren und Rechtsmittel als Erlass einer Disziplinarverfügung.

### § 53 Zusammentreffen von Altersgeld mit Mindestruhegehalt

Besteht neben einem Anspruch auf Altersgeld ein Anspruch auf Mindestruhegehalt, ruht der Anspruch auf Altersgeld. Wurden altersgeldfähige Dienstzeiten

nicht oder nicht vollständig als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt, so wird für die Berechnung des Altersgeldes als altersgeldfähige Dienstzeit die Zeit zugrunde gelegt, um die die Summe aus ruhegehaltfähiger Dienstzeit und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigter altersgeldfähiger Dienstzeit die Zeit von 19 Jahren und 236 Tagen übersteigt. Im Übrigen ruht der Anspruch auf Altersgeld.

### § 54 Zusammentreffen von Altersgeld mit Renten und anderem Einkommen

(1) Die §§ 35, 36 und 40 finden für das Altersgeld entsprechende Anwendung. § 13 des Altersgeldgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die §§ 14, 15 sind entsprechend anzuwenden.

### § 55 Entsprechende Anwendung

Die Regelungen dieses Kirchengesetzes über

1. Gleichstellung von kirchlichem öffentlichem Dienst und außerkirchlichem öffentlichem Dienst (§ 3),
2. kirchlichen Dienst (§ 4),
3. Verwaltungsverfahren (§ 5),
4. Ausnahmen vom Bundesrecht, eigene kirchliche Regelungen (§ 6),
5. Ausführungsbestimmungen (§ 8),
6. eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge (§ 9),
7. Zuständigkeiten (§ 12),
8. Familienzuschlag (§ 13),
9. Mitwirkungspflichten (§ 37),
10. die Fortgeltung alten Rechts (§§ 42, 43, 45 und 46).

sind für das Altersgeld entsprechend anzuwenden.

### Teil 7 – Übergangs- und Schlussvorschriften § 56 Fortführung vorhandenen Rechts

(1) Gliedkirchen, die bei Vorliegen eines doppelten Dienstverhältnisses neben einem Dienstverhältnis zum Staat das Ruhen der Ansprüche auf Besoldung und Versorgung vorsehen, können diese Regelungen für ihren Bereich fortführen und fortentwickeln.

(2) Gliedkirchen können bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandene Regelungen je für ihren Bereich beibehalten und fortentwickeln, nach denen Pfarrerinnen und Pfarrer

1. im Probendienst und in Pfarrstellen außerhalb des Pfarrstellenplans ein um höchstens 10 Prozent vermindertes Gehalt nach § 17 Absatz 1 erhalten,
2. im Probendienst während einer im eigenen Interesse längstens für drei Jahre erfolgten Beauftragung mit einem besonderen Dienst, der nicht in einem kirchlichen Dienst in der Gliedkirche besteht, ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe 10 der Besoldungsordnung A erhalten.

§ 9 bleibt unberührt.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlü-

se können Regelungen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes

1. weitere Ausbildungszeiten oder  
2. Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigen, für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können Regelungen, die von § 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichen, für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.

(5) Gliedkirchen können bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandene Regelungen je für ihren Bereich beibehalten und fortentwickeln, nach denen Rentenbezüge im Sinne des § 35 Absatz 2 Satz 2 nicht auf die Versorgung angerechnet werden.

(6) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können Regelungen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ausdrücklich die Anwendung der Regelungen eines Bundeslandes über das Altersgeld vorsehen, beibehalten und fortentwickeln.

#### **§ 57 Fortführung vorhandenen Rechts zur Unfallfürsorge**

(1) Gliedkirchen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in § 1 Absatz 1 genannte Personen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert haben und deshalb keine Unfallfürsorge gewähren, können diese Regelung für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.

(2) Bis zum Erlass des Leistungsbescheides der gesetzlichen Unfallversicherung oder bei Verzögerung der Zahlung im Einzelfall wird in Fällen des Absatzes 1 den in § 30 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Personen gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt.

(3) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Unfallversicherung im Einzelfall die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Einzelfall ein, so gewährt der Dienstherr gegen Abtretung der Ansprüche gegen die gesetzliche Unfallversicherung Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

#### **§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. April 2015 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in Kraft, nachdem diese ihre Zustimmung erklärt haben. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Zustimmung zur Anwendung

dieses Kirchengesetzes in ihrem Bereich auf bestimmte Berufsgruppen beschränken.

(4) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 316, 2010 S. 263), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und weiterer dienstrechtlicher Regelungen vom 12. November 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "des Wartegeldes" durch die Wörter "der Wartestandsbezüge" ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 werden die Wörter "des Wartegeldes" durch die Wörter "der Wartestandsbezüge" ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: "Sie kann die Ruhegehaltfähigkeit der Zeit eines Wartestandes nach einer Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand für den Fall ausschließen, dass kein Wartestandsauftrag erteilt wird."
  - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Mit Beginn des Kalendermonats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt, erhält die amtsenthobene Person Wartestandsbezüge in Höhe von 80 Prozent der kirchengesetzlichen Wartestandsbezüge."
4. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: "(2) Mit Beginn des Kalendermonats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt, erhält die amtsenthobene Person ein Ruhegehalt, welches für jedes Jahr, um das die Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgt, um 3,6 Prozent, höchstens aber um 14,4 Prozent, vermindert wird. Im Falle einer Schwerbehinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird das Ruhegehalt für jedes Jahr, um das die Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen des 65. Lebensjahres erfolgt, um 3,6 Prozent, höchstens aber um 10,8 Prozent gemindert. Die Rundungsvorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes zur Höhe des Ruhegehaltes gelten entsprechend. Von dem so berechneten Ruhegehalt erhält die amtsenthobene Person 80 Prozent, mindestens aber das Mindestruhegehalt. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt."
5. § 44 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter "vom Hundert" durch das Wort "Prozent" ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter "des Wartegeldes herabgesetzt werden, das zustehen würde" ersetzt durch die Wörter "der Wartestandsbezüge herabgesetzt werden, die zustehen würden".
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter "vom Hundert" durch das Wort "Prozent" ersetzt.
6. In § 81 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "vom Hundert" durch das Wort "Prozent" ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307, ABl. EKD 2011 S.149, S. 289), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und weiterer dienstrechtlicher Regelungen vom 12. November 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69 die Angabe "§ 69a Familienpflegezeit" eingefügt.
2. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
"1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,"
3. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort "Mitglied" die Wörter "einer Gliedkirche" eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
"(3) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist dieser der berufenen Person mitzuteilen und ihr, wenn es sich um eine erstmalige Berufung handelt, jede weitere Ausübung des Dienstes zu untersagen, bei Nichtigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 aber erst, wenn die Bestätigung versagt worden ist."
4. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
"Der Rücknahmebescheid wird zugestellt."
  - b) In Absatz 4 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter ", wenn es sich um eine erstmalige Berufung handelt." ersetzt.
5. In § 29 Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:  
"Das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung kann entzogen werden, wenn sich die frühere Pfarrerin oder der frühere Pfarrer dessen als nicht würdig erweist."
6. In § 35 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort "gelten" durch das Wort "gilt" ersetzt und es werden die Wörter "sowie § 76 Absatz 2 und 3" gestrichen.
7. In § 46 Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort "Dienstherrn" die Wörter ",dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben," eingefügt.

8. § 68 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort "ganz" wird gestrichen.
  - b) Es wird folgender Satz angefügt: "Teilbeurlaubungen sind möglich."
9. Nach § 69 wird folgender § 69a eingefügt:  
"§ 69a Familienpflegezeit

(1) Pfarrfrauen und Pfarrern, die Anspruch auf Besoldung haben, kann auf Antrag für die Dauer von längstens 48 Monaten Teildienst als Familienpflegezeit zur Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes in häuslicher Umgebung bewilligt werden, es sei denn, dass dringende dienstliche Gründe entgegenstehen. Die Pflegebedürftigkeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.

(2) Die Bewilligung erfolgt mit der Maßgabe, dass

1. in einer Pflegephase von längstens 24 Monaten mindestens ein Drittel eines vollen Dienstauftrages versehen wird sowie
2. in einer Nachpflegephase, die genauso lange dauert wie die Pflegephase, ein Dienstauftrag mindestens im Umfang des vor der Pflegezeit wahrgenommenen Dienstauftrages versehen wird.

Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für die Bewilligung der Familienpflegezeit nicht mehr vor, so ist die Bewilligung zu widerrufen, und zwar mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung maßgeblich sind. Ist Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zumutbar, ist die Bewilligung zu widerrufen, wenn dringende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

(3) Ist die Pflegephase der Familienpflegezeit für weniger als 24 Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und die Maßgaben des Absatzes 2 vorliegen. Falls die Nachpflegephase der Familienpflegezeit mit einem Dienstauftrag bewilligt worden ist, dessen Umfang größer ist als vor Inanspruchnahme der Familienpflegezeit, kann der Dienstauftrag nachträglich verringert werden. Der Dienstauftrag in der Nachpflegephase muss mindestens dem nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 festgelegten Umfang entsprechen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer darlegt, dass die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen dies erfordert.

(4) Eine neue Familienpflegezeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und der Maßgaben des Absatzes 2 erst im Anschluss an die Nachpflegephase bewilligt werden.

- (5) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes zur Besoldung bei Familienpflegezeit und die Beamten-Pflegezeitvorschuss-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz die Absätze 1 bis 5 von der Anwendung ausschließen oder durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes eine abweichende Regelung zu Absatz 5 erlassen."
10. In § 71 Absatz 1 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:  
"Beurlaubungen, Teilbeurlaubungen und Teildienste, die zu einem unterhältigen Dienst führen, dürfen auch in Verbindung mit Beurlaubungen nach § 69 die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten."
11. Dem § 73 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
"§ 66 Absatz 3 und 4 bleibt unberührt."
12. In § 78 Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort "Dienstherrn" die Wörter "außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes" durch die Wörter ", die nicht zu den Körperschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gehören" ersetzt.
13. § 80 Absatz 4 wird wie folgt geändert:  
a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:  
"Der aufnehmende Dienstherr kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers ein Amt mit einem anderen Endgrundgehalt übertragen."  
b) Satz 4 wird Satz 5.
14. In § 84 Absatz 3 wird das Wort "Wartegeld" durch das Wort "Wartestandsbezüge" ersetzt.
15. In § 85 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "Wartegeld" durch das Wort "Wartestandsbezüge" ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD

Das Kirchenbeamtengesetz der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012 (ABl. EKD S.110, 410), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und weiterer dienstrechtlicher Regelungen vom 12. November 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 51 die Angabe "§ 51a Familienpflegezeit" eingefügt.
- Dem § 15 Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:  
"Endet ein kirchliches Leitungs- und Aufsichtsamt ohne gleichzeitigen Eintritt in den Ruhestand, so gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend."
- Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:  
"§ 51a Familienpflegezeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die Anspruch auf Besoldung haben, kann auf Antrag für die Dauer von längstens 48 Monaten Teildienst als Familienpflegezeit zur Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes in häuslicher Umgebung bewilligt werden, es sei denn, dass dringende dienstliche Gründe entgegenstehen. Die Pflegebedürftigkeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.

- (2) Die Bewilligung erfolgt mit der Maßgabe, dass
- in einer Pflegephase von längstens 24 Monaten Dienst mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden geleistet wird sowie
  - in einer Nachpflegephase, die genauso lange dauert wie die Pflegephase, Dienst mit einer Arbeitszeit geleistet wird, die mindestens der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht, die vor der Pflegephase geleistet worden ist.

Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für die Bewilligung der Familienpflegezeit nicht mehr vor, so ist die Bewilligung zu widerrufen, und zwar mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte ist verpflichtet, jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung maßgeblich sind. Ist Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zumutbar, ist die Bewilligung zu widerrufen, wenn dringende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

(3) Ist die Pflegephase der Familienpflegezeit für weniger als 24 Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und die Maßgaben des Absatzes 2 vorliegen. Falls die Nachpflegephase der Familienpflegezeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bewilligt worden ist, die höher ist als die Arbeitszeit vor Inanspruchnahme der Familienpflegezeit, so kann die Arbeitszeit nachträglich verringert werden. Die Arbeitszeit in der Nachpflegephase muss mindestens dem nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 festgelegten Umfang entsprechen, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte darlegt, dass die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen dies erfordert.

(4) Eine neue Familienpflegezeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und der Maßgaben des Absatzes 2 erst im Anschluss an die Nachpflegephase bewilligt werden.

(5) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes zur Besoldung bei Familienpflegezeit und die Beamten-Pflegezeitvorschuss-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(6) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz die Absätze 1 bis 5 von der Anwendung ausschließen oder durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes eine abweichende Regelung zu Absatz 5 erlassen."

4. Dem § 53 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: "§ 47 Absatz 3 und 4 bleibt unberührt."

**Artikel 5  
Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt nach Maßgabe des § 58 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD in Kraft. Die Artikel 2, 3 und 4 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dresden, den 12. November 2014

**Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 158\* - Kirchengesetz zur  
Ausführung des Besoldungs- und  
Versorgungsgesetzes der EKD und zur  
Änderung dienstrechtlicher  
Vorschriften.  
Vom 12. November 2014.**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche  
in Deutschland zum Besoldungs- und  
Versorgungsgesetz der EKD  
(Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und  
Versorgungsgesetz – AGBVG-EKD)**

**§ 1 (Zu § 6 Absatz 2, § 16 Absatz 3 Satz 2 und  
Absatz 8)**

**Zulage im Amt der Militärbischöfin oder des  
Militärbischofs**

(1) Wird das Amt der Militärbischöfin oder des Militärbischofs im Hauptamt in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen, richtet sich die Besoldung nach Besoldungsgruppe 6 der Besoldungsordnung B. Der Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach Besoldungsgruppe 6 der Besoldungsordnung B gilt als ruhegehaltfähige Zulage.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland zahlt an den beurlaubenden Dienstherrn einen Versorgungsbeitrag gemäß § 16 Absatz 5 und 6 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD und schließt mit

ihm eine Vereinbarung, die nähere Bestimmungen trifft zur Höhe des Versorgungsbeitrages und zur Zahlung der erhöhten Versorgung durch den beurlaubenden Dienstherrn nach Maßgabe seines Rechts. Für die Bestimmung des Prozentsatzes nach § 16 Absatz 6 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD ist das Verhältnis der bereits erreichten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zur verbleibenden Dienstzeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze zu berücksichtigen.

(3) Wird hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Zulage eine Zusicherung nach § 16 Absatz 3 Satz 2 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD nicht abgegeben und eine entsprechende Vereinbarung über die Erhöhung des Versorgungsbeitrages nicht geschlossen, ergänzt die Evangelische Kirche in Deutschland die Versorgungsbezüge aus dem zuvor beurlaubten Dienstverhältnis bis zur Höhe von Versorgungsbezügen nach der Besoldungsgruppe B6 nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Wird das Amt der Militärbischöfin oder des Militärbischofs im Nebenamt wahrgenommen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

**§ 2 (Zu § 10 Nummer 5)  
Dienst in einer evangelischen Gemeinde  
deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland**

Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die in einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland oder in einer Partnerkirche Dienst tun, erhalten Bezüge nach den Regelungen des Ökumenegesetzes der EKD und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

**§ 3 (Zu § 12)  
Zuständigkeiten**

Für Entscheidungen nach dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD und für Entscheidungen, die nach dem Bundesrecht von Regierungen, Ministerien, obersten Dienstbehörden oder obersten Rechtsaufsichtsbehörden zu treffen sind, ist der Rat oder die von ihm benannte Stelle zuständig.

**§ 4 (Zu § 18)  
Zuordnung der Ämter**

(1) Die Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamtinnen, Kirchenbeamten, Pfarrerinnen und Pfarrer zu den Besoldungsgruppen richtet sich nach der Anlage.

(2) Die Zuordnung der in der Anlage nicht aufgeführten Ämter zu den Besoldungsgruppen erfolgt durch den Stellenplan.

**§ 5 (Zu § 23 Absatz 3)  
Ausgleichsstufe beim Wechsel in den Dienst der  
Evangelischen Kirche in Deutschland**

(1) Verändert sich aufgrund eines Wechsels in den Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland die Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes und führt dies zu einem geringeren Grundgehalt im Vergleich zu dem beim abgebenden Dienstherrn zuletzt zustehenden Grundgehalt in derselben Besoldungsgruppe,

erfolgt die Zuordnung in eine Ausgleichsstufe. Ausgleichsstufe ist die Stufe, deren Betrag dem beim abgehenden Dienstherrn zustehenden Betrag des Grundgehaltes entspricht oder die nächste darüber liegende Stufe. Für den Vergleich ist auch bei Teildienstleistenden der Betrag eines ganzen Monats bei Wahrnehmung eines vollen Dienstauftrages zugrunde zu legen. (2) Der Aufstieg in die über der Ausgleichsstufe liegenden Stufe erfolgt erst, wenn die nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland hierzu insgesamt erforderliche Erfahrungszeit vollständig zurückgelegt ist.

#### **§ 6 (Zu § 41 Absatz 5) Sockelbetrag, Ausbildungszeiten in der ehemaligen DDR**

§ 41 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD findet keine Anwendung. Für die Personengruppe des § 41 Absatz 1 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD gilt hinsichtlich der Ausbildungszeiten im Sinne des § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes die Regelung des § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes. Im Übrigen gilt für sie § 28 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD.

#### **§ 7 (Zu § 48 Absatz 1) Altersgeld**

Die Regelungen über das Altersgeld finden keine Anwendung.

#### **Anlage zu § 4 Absatz 1 Zuordnung der Ämter zur Besoldungsordnung A**

- A6 Kirchensekretärin oder Kirchensekretär
- A7 Kirchenobersekretärin oder Kirchenobersekretär
- A8 Kirchenhauptsekretärin oder Kirchenhauptsekretär
- A9 Kirchenamtsinspektorin oder Kirchenamtsinspektor, Kircheninspektorin oder Kircheninspektor
- A10 Kirchenoberinspektorin oder Kirchenoberinspektor
- A11 Kirchenamtfrau oder Kirchenamtmann
- A12 Kirchenamtsrätin oder Kirchenamtsrat
- A13 Kirchenoberamtsrätin oder Kirchenoberamtsrat, Kirchenverwaltungsrätin oder Kirchenverwaltungsrat, Kirchenrätin oder Kirchenrat, Pfarrerin oder Pfarrer (soweit nicht A14)
- A14 Kirchenverwaltungsoberrätin oder Kirchenverwaltungsoberrat, Oberkirchenrätin oder Oberkirchenrat (soweit nicht A15, A16, B3 oder B4), Pfarrerin oder Pfarrer (soweit nicht A13)
- A15 Kirchenverwaltungsdirektorin oder Kirchenverwaltungsdirektor, Oberkirchenrätin oder Oberkirchenrat (soweit nicht A14, A16, B3 oder B4)
- A16 Oberkirchenrätin oder Oberkirchenrat (soweit nicht A14, A15, B3 oder B4)

#### **Zuordnung der Ämter zur Besoldungsordnung B**

- B2 Oberkirchenrätin oder Oberkirchenrat (soweit nicht A14, A15, A16 oder B3 oder B4)
- B3 Oberkirchenrätin oder Oberkirchenrat (soweit nicht A14, A15, A16 oder B4)
- B5 Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter des Rates der EKD
- B6 Präsidentin oder Präsident des Kirchenamtes, Militärbischöfin oder Militärbischof

#### **Artikel 2 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 567), geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 9. November 2011 (ABl. EKD S. 341), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 werden nach dem Wort "Kirchenamtes" ein Komma und die Wörter "die Militärbischöfin oder der Militärbischof" eingefügt.
2. In § 6 werden nach dem Wort "Rat" die Wörter "oder die von ihm benannte Stelle" angefügt.

#### **Artikel 3 Änderung des Mandatsgesetzes**

Das Mandatsgesetz der EKD vom 9. November 1989 (ABl. EKD S. 533), geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 9. November 2011 (ABl. EKD S. 342), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird aufgehoben.

#### **Artikel 4 Änderung der Laufbahnverordnung**

Die Laufbahnverordnung der EKD vom 3. September 2010, in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung zur Neuregelung des Laufbahnrechts der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3. September 2010 (ABl. EKD S. 294), wird wie folgt geändert:

In § 4 werden die Wörter "§ 3 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 18. November 1988 (ABl. EKD S. 369)" durch die Wörter "§ 4 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 346)" ersetzt.

#### **Artikel 5 Änderung des Versorgungsgesetzes**

In § 1 Absatz 1 des Versorgungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (ABl. EKD 1960 S. 104), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1961 (ABl. EKD 1961 S. 101), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 9. November 2011 (ABl. EKD S. 342), geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch die Wörter ", sofern die Berufung vor dem 1. April 2015 erfolgte" ersetzt.

**Artikel 6**  
**Änderung des Ökumenegesetzes der EKD**

Das Ökumenegesetz der EKD vom 6. November 1996 (ABl. EKD S. 525), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 9. November 2011 (ABl. EKD S. 339) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
"Ein Entsendungsverhältnis wird durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland oder die von ihm benannte Stelle begründet."
2. In § 9 Absatz 2 Satz 6 werden nach dem Wort "Deutschland" die Wörter "oder die von ihm benannte Stelle" eingefügt.
3. In § 10 Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort "Deutschland" die Wörter "oder die von ihm benannte Stelle" eingefügt.
4. In § 17 Absatz 3 Satz 5 werden nach dem Wort "Deutschland" die Wörter "oder die von ihm benannte Stelle" eingefügt.

**Artikel 7**  
**Änderung der Entsendebehilfverordnung**

In § 7 Absatz 2 der Entsendebehilfverordnung vom 8. Oktober 1999 (ABl. EKD S. 449), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Juni 2014 (ABl. EKD S. 162), geändert wurde, wird Satz 4 aufgehoben.

**Artikel 8**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom [Entwurf eines Kirchengesetzes zur gemeinsamen Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung dienstrechtlicher Kirchengesetze] für die Evangelische Kirche in Deutschland in Kraft tritt.

(2) Gleichzeitig tritt das Besoldungs- und Versorgungsgesetz vom 18. November 1988 (ABl. EKD S. 369), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. November 2011 (ABl. EKD S. 341) außer Kraft.

D r e s d e n, den 12. November 2014

**Präses der Synode**  
**der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

**Nr. 159\* - Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 12. November 2014.**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a der Grundord-

nung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 366), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 28. Juni 2013 (ABl. EKD S. 199), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
"(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in privatrechtlichen Dienstverhältnissen wird für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung e.V. sowie der Einrichtungen, Werke und Dienste, die die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland anwenden, eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet."
2. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

1. zwei Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die von der Gesamtmitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche in Deutschland entsandt werden,
2. zwei Vertreter und Vertreterinnen, die von der Gesamtmitarbeitervertretung des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung e.V. entsandt werden,
3. vier Vertreter und Vertreterinnen, die von Gewerkschaften, die die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Tarifvertragsgesetz erfüllen, und von Mitarbeiterverbänden entsandt werden,
4. acht Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeberseite der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland entsandt werden, davon vier Vertreter und Vertreterinnen auf Vorschlag des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung e.V.

(2) Mitarbeiterverbände sind freie, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen.

(4) Die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände erfolgt, sofern in diesen mindestens jeweils drei vom Hundert der Gesamtzahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeits-

bereich der Arbeitsrechtlichen Kommission organisiert sind. Zeigen mehrere Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände an, dass sie Vertreter und Vertreterinnen entsenden wollen, einigen sie sich auf die Sitzverteilung auf der Grundlage ihrer Mitgliederzahlen. Erfolgt keine Einigung, entscheidet auf Antrag der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Sitzverteilung.

(5) Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission befragt die im kirchlichen Bereich tätigen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission mit einer Frist von sechs Wochen, ob sie zur Entsendung von Mitgliedern in die Arbeitsrechtliche Kommission bereit sind. Die Geschäftsstelle organisiert das weitere Verfahren.

(6) Erfüllen die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände die Anforderungen des Absatzes 4 nicht oder sind sie nicht zur Mitwirkung bereit, fallen die entsprechenden Sitze an die Gesamtmitarbeitervertretungen nach Absatz 1 Buchstabe a und b.

(7) Der Landeskirchenrat sowie der Gesamtausschuss der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelisch-reformierten Kirche können jeweils ein Gastmitglied zu den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission entsenden. Die Gastmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission teil."

3. § 5 wird aufgehoben.

4. § 6 wird aufgehoben.

5. § 7 Absatz 2 enthält folgende Fassung:

"(2) Vertretern und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung."

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
"§ 9 Geschäftsführung, Vorsitz"

b) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 11 Satz 1 werden die Wörter "Anstellungsträger" durch die Wörter "Dienstgeber" ersetzt.

7. § 10 enthält folgende Fassung:

"§ 10 Einleitung des Verfahrens

Die Arbeitsrechtliche Kommission wird aufgrund von Anträgen der in ihr vertretenen Dienstgeber, Gesamtmitarbeitervertretungen, Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig."

8. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 werden der Evangeli-

schen Kirche in Deutschland, dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung, deren Gesamtmitarbeitervertretungen sowie den in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zugeleitet."

9. An die Bezeichnung des Abschnittes IV "Schlichtungsausschuss" werden die Wörter "Dienstgeberpflichten, Rechtsschutz" angefügt.

10. § 12 erhält folgende Fassung:

"§ 12 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

(1) Für den Fall, dass eine Entscheidung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande kommt, ist für die jeweilige Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Schlichtungsausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland zu bestellen. Der Schlichtungsausschuss kann von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission angerufen werden.

(2) Der Schlichtungsausschuss wird mit vier beisitzenden Mitgliedern besetzt, von denen zwei von den Vertretern und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft und zwei von den Vertretern und Vertreterinnen der Dienstgeberseite benannt werden. Die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmt durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vorsitzenden oder eine gemeinsame Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung. Der oder die Vorsitzende ist neutral und stimmberechtigt.

(3) Die Mitglieder im Schlichtungsausschuss sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist. Der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung sollen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Er oder sie darf nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder der Diakonie stehen. Bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz des Schlichtungsausschusses und dessen Stellvertretung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung, anwesend ist. Der Schlichtungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(5) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen. Über eine ihm vorgelegte Angelegenheit entscheidet der Schlichtungsausschuss in voller Besetzung. Ist der Schlichtungsaus-



schuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.

(6) Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(7) Der Schlichtungsausschuss bleibt solange im Amt, bis ein neuer bestellt ist.

(8) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des § 12 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland."

11. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13 Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

(1) Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln. Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen.

(2) Die Kosten des Schlichtungsausschusses trägt die Evangelische Kirche in Deutschland. Über die Notwendigkeit entscheidet im Zweifelsfall der oder die Vorsitzende."

12. § 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14 Verletzung von Dienstgeberpflichten

Sofern Dienstgeber die aufgrund dieses Kirchengesetzes zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen nicht uneingeschränkt als Mindestbedingungen anwenden, gilt unbeschadet der weiteren Rechtsfolgen des kirchlichen Rechts das staatliche Recht der Arbeitsrechtssetzung."

13. Nach § 14 wird § 14a angefügt:

"§ 14a Rechtsschutz

(1) Über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

(2) § 60 Absatz 8 Satz 1 und die §§ 61 und 62 des Mitbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend."

14. Änderung zur sprachlichen Gleichstellung:

a) In § 1 werden hinter dem Wort "Mitarbeitern" die Wörter "und Mitarbeiterinnen" eingefügt.

b) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter "Vertreter der Mitarbeiter" durch die Wörter "Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft" ersetzt.

bb) In Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter "der Vorsitzende"

durch die Wörter „der oder die Vorsitzende“ ersetzt.

c) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "ihre Stellvertreter" durch die Wörter "und die stellvertretenden Mitglieder" ersetzt.

bb) In Absatz 2 werden die Wörter "ihrer Stellvertreter" durch die Wörter "stellvertretenden Mitglieder" ersetzt.

cc) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Es werden die Wörter "ein Stellvertreter" durch die Wörter "ein stellvertretendes Mitglied" ersetzt.

bbb) Es werden die Wörter "den Stellvertreter" durch die Wörter "das stellvertretende Mitglied" ersetzt.

ccc) Es werden die Wörter "neuer Stellvertreter" durch die Wörter "neues stellvertretendes Mitglied" ersetzt.

ddd) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter "der Stellvertreter" durch die Wörter "das stellvertretende Mitglied" ersetzt.

d) § 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Wörter "des Vorsitzenden" durch die Wörter „des oder der Vorsitzenden“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden" durch die Wörter "einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung" ersetzt.

cc) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Es werden die Wörter "Der Vorsitzende" durch die Wörter "Der oder die Vorsitzende" ersetzt.

bbb) Es werden die Wörter "Vertreter der Mitarbeiter" durch die Wörter "Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft" ersetzt.

ccc) Es werden nach den Wörtern "Gruppe der Vertreter" die Wörter "und Vertreterinnen" eingefügt.

ddd) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter "Der stellvertretende Vorsitzende" durch die Wörter "Der oder die stellvertretende Vorsitzende" ersetzt.

eee) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "den Vorsitzenden" durch die Wörter "den Vorsitzenden oder die Vorsitzende" ersetzt.

fff) In Absatz 5 werden die Wörter "der Vorsitzende oder sein Stellvertreter" durch die Wörter "der oder die Vorsitzende oder die Stellvertretung" ersetzt.

- gg) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort "Berater" durch die Wörter "Berater oder Beraterinnen" ersetzt.

### Artikel 2

#### Änderung des Kirchengrichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengrichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408, 409), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 13. November 2013 (ABl. EKD S. 420), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 29d folgende Angabe eingefügt:  
"Abschnitt 8 Streitigkeiten aus der Anwendung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland  
§ 29e Anzuwendende Vorschriften"
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 5 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein "und" ersetzt.
  - c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:  
"7. über Streitigkeiten aus der Anwendung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland."
3. In § 6 Absatz 4 wird die Angabe "29d" durch "29e" ersetzt.
4. Nach § 29d wird folgender Abschnitt 8 eingefügt:  
"Abschnitt 8  
Streitigkeiten aus der Anwendung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland  
§ 29e Anzuwendende Vorschriften  
In Streitigkeiten aus der Anwendung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten die Vorschriften des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung."

### Artikel 3

#### Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt kann den Wortlaut des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Kirchengrichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom 1. Januar 2015 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Bestel-

lung eines Vertreters der Mitarbeiter im Dienst von Einrichtungen und Werken der Evangelischen Kirche in Deutschland in die Arbeitsrechtliche Kommission vom 26. Januar 1989 (ABl. EKD S. 50) außer Kraft.  
(3) Die Amtszeit der bestehenden Arbeitsrechtlichen Kommission wird bis zum Ablauf des 31. März 2015 verlängert. Gleiches gilt für den bestehenden Schlichtungsausschuss.

D r e s d e n, den 12. November 2014

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

## Nr. 160\* - Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost und des Kirchengrichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 12. November 2014.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367), geändert durch Kirchengesetz vom 9. November 2011 (ABl. EKD S. 326), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe "§ 14 Absatz 3" durch die Angabe "§ 12 Absatz 6" ersetzt.
2. § 4 erhält folgende Fassung:  
"§ 4 Zusammensetzung  
(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören 18 Mitglieder an. Neun Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandt. Neun Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Dienstgeber entsandt.  
(2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.  
(3) Mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein."
3. § 5 erhält folgende Fassung:  
"§ 5 Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst  
(1) Sechs Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst von den Gesamtaus-

schüssen der Mitarbeitervertretungen entsandt. Drei Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden entsandt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Entsendung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) Mitarbeiterverbände sind freie, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.

(3) Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände sind entsendungsberechtigt, wenn in ihnen jeweils mindestens 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission organisiert sind. Beabsichtigen mehrere Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsenden, einigen sie sich auf die Sitzverteilung im Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen. Erfolgt keine Einigung, entscheidet auf Antrag einer Gewerkschaft oder eines Mitarbeiterverbandes die Präsidentin oder der Präsident des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Soweit Sitze der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände unbesetzt bleiben, reduziert sich die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend; gleiches gilt für die Anzahl der von den kirchlichen Dienstgebern zu entsendenden Mitglieder.

(5) Dem Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland steht die Entsendung von vier Vertreterinnen und Vertretern, dem Gesamtausschuss der Evangelischen Landeskirche Anhalts die Entsendung von zwei Vertreterinnen und Vertretern zu."

4. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6 Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Dienstgeber

Für die kirchlichen Dienstgeber entsenden die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland sechs Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Evangelische Landeskirche Anhalts drei Vertreterinnen und Vertreter. Satz 1 gilt entsprechend für die Entsendung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter."

5. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8 Rechtstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der Ausübung ihres Amtes dürfen sie nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission weder benachteiligt noch begünstigt werden. Die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nicht gesondert vergütet werden.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, werden für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Gleiches gilt für die Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die im kirchlichen Dienst stehen.

(3) Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss, die im kirchlichen Dienst stehen, darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

(4) Die Mitglieder haben Anspruch auf die Teilnahme von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit die Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind. Über die Erforderlichkeit entscheidet im Streitfall die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(5) Die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission gilt als Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen.

(6) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann die Beratung unabhängiger und sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für beide in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten. Die Verschwiegenheit über interne Vorgänge des Dienstes muss gewahrt bleiben."

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
"§ 9 Geschäftsführung, Vorsitz"

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Anstellungsträger" durch das Wort "Dienstgeber" ersetzt.

7. In § 10 werden nach dem Wort "Mitarbeitervertretungen" die Wörter "sowie von Anträgen der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden" eingefügt.

8. § 11 erhält folgende Fassung:

"§ 11 Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 werden den Beteiligten gemäß den §§ 5 und 6 zugeleitet. Sofern keine Einwendungen nach Absatz 2 erhoben werden, werden die Beschlüsse im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.

(2) Erhebt ein Beteiligter gemäß §§ 5 und 6 innerhalb von vier Wochen nach Zugang gegen einen Beschluss schriftlich mit Gründen versehene Einwendungen, so ist die Angelegenheit erneut zu beraten. Die Einwendungen haben aufschiebende Wirkung.

(3) Gegen den neuerlichen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich

und mit Gründen versehen der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Hat sich in einer Angelegenheit nach § 2 Absatz 2 nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für oder gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so ist über diesen Gegenstand auf Verlangen von mindestens drei der gesetzlichen Mitglieder in der nächsten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission erneut zu beraten. Hat sich auch in dieser Sitzung nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder für oder gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so gilt § 12 Absatz 1 Satz 2 entsprechend."

9. An die Bezeichnung des Abschnittes IV "Schlichtungsausschuss" werden die Wörter "Dienstgeberpflichten, Rechtsschutz" angefügt.

10. § 12 erhält folgende Fassung:

"§ 12 Verbindliche Konfliktlösung durch  
Schlichtung

(1) Für den Fall, dass eine Entscheidung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande kommt, ist ein Schlichtungsausschuss vorzusehen. Der Schlichtungsausschuss kann von mindestens drei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission angerufen werden.

(2) Der Schlichtungsausschuss wird für die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission bestellt. Er bleibt im Amt bis ein neuer Schlichtungsausschuss bestellt ist. Der Schlichtungsausschuss wird mit vier beisitzenden Mitgliedern besetzt, von denen jeweils zwei von der Dienstnehmer- und der Dienstgeberseite benannt werden. Die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmt durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vorsitzenden oder eine gemeinsame Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung. Der oder die Vorsitzende ist neutral und stimmberechtigt.

(3) Die Mitglieder im Schlichtungsausschuss sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist. Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Schlichtungsausschusses kann nicht sein, wer Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist. Der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Er oder sie darf nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder Diakonie stehen. Bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz des Schlichtungsausschusses und dessen Stellvertretung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder de-

ren Stellvertretung, anwesend ist. Der Schlichtungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(5) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen. Über eine ihm vorgelegte Entscheidung entscheidet der Schlichtungsausschuss in voller Besetzung. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.

(6) Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Entscheidungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission und sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen.

(7) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in entsprechender Anwendung der für den Schlichtungsausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Vorschriften."

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

13. Nach § 14 werden die §§ 14a und 14b angefügt:

"§ 14a Verletzung von Dienstgeberpflichten

Sofern Dienstgeber die aufgrund dieses Kirchengesetzes zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen nicht uneingeschränkt als Mindestbedingungen anwenden, gilt unbeschadet der weiteren Rechtsfolgen des kirchlichen Rechts das staatliche Recht der Arbeitsrechtssetzung.

§ 14b Rechtsschutz

(1) Über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

(2) § 60 Absatz 8 Satz 1 und die §§ 61 und 62 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend."

**Artikel 2**

**Änderung des Kirchengerichtsgesetzes der  
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Kirchengerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408, 409), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchen-

gesetzes zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 29e folgende Angabe eingefügt:  
"Abschnitt 9 Streitigkeiten aus der Anwendung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost § 29f Anzuwendende Vorschriften"
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 6 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein "und" ersetzt.
  - c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:  
"8. über Streitigkeiten aus der Anwendung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost."
3. In § 6 Absatz 4 wird die Angabe "29e" durch "29f" ersetzt.
4. Nach § 29e wird folgender Abschnitt 9 eingefügt:  
"Abschnitt 9  
Streitigkeiten aus der Anwendung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost § 29f Anzuwendende Vorschriften  
In Streitigkeiten aus der Anwendung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost gelten die Vorschriften des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung."

### Artikel 3

#### Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt kann den Wortlaut des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost und des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom 1. Januar 2015 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten, Verlängerung von Amtszeiten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Die bestehende Arbeitsrechtliche Kommission bleibt bis zum Ende ihrer Amtszeit am 31. Dezember 2016 im Amt. Gleiches gilt für den bestehenden Schlichtungsausschuss.

Dresden, den 12. November 2014

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard Schwaetzer

## Nr. 161\* - Beschluss zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen. Vom 12. November 2014.

Die Synode bittet den Rat und die Kirchenkonferenz der EKD, den Schlussbericht der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen in der Nordkirche auszuwerten und der Synode über ggf. erforderliche weitere Maßnahmen insbesondere im Bereich der Prävention sowie erste Erfahrungen im Umgang mit dem geänderten Disziplinargesetz zu berichten.

Dresden, den 12. November 2014

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard Schwaetzer

## Nr. 162\* - Beschluss zur Lage im Nordirak und in Syrien. Vom 12. November 2014.

Mit Entsetzen sieht die Synode der EKD auf die Gewalt und das Leid, das unzähligen Menschen im Nordwesten des Irak und in Syrien von der Terrororganisation "Islamischer Staat" ("IS") angetan wird. Christen, Jesiden und Muslime werden Opfer von Vertreibungen, Mordtaten und Hinrichtungen, die einem Völkermord gleichkommen.

1. Die Synode dankt dem Rat der EKD für seine öffentliche Stellungnahme vom September 2014. Sie schließt sich dem Aufruf des Ökumenischen Rates der Kirchen und den Worten des Rates der EKD an, die die Staatengemeinschaft unter Führung der Vereinten Nationen dazu auffordern, den Menschen im Einflussgebiet des "IS" zu Hilfe zu kommen und ihre Sicherheit an Leib und Leben zu gewährleisten.
2. Vorrangige Aufgabe angesichts des nahenden Winters ist die humanitäre Hilfe für die betroffenen Menschen und Länder. Dazu gehört die Unterstützung der Nachbarstaaten bei der Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge ebenso wie die Aufnahme von Schutzsuchenden in Europa.
3. Als letzter Ausweg, um Menschen zu schützen, kann ein militärischer Einsatz im Sinne rechtserhaltender Gewalt legitim sein. Die Synode bekräftigt die Auffassung, dass sich Konflikte nicht alleine mit militärischen Mitteln lösen lassen. Auch der militärische Einsatz gegen den "IS" muss langfristig von einer zum Frieden führenden politischen Strategie getragen sein.
4. Deutlichster Ausdruck der Friedensbotschaft Christi ist das Eintreten für Gewaltlosigkeit. Eine Friedensethik, die sich auf das Evangelium von Jesus Christus beruft und dem Leitbild des gerechten Friedens folgt, muss konsequent den Vorrang für Gewaltfreiheit und den Einsatz für zivile Konfliktbearbeitung zur Grundlage der Politik erklären.

Das schließt eine restriktive Waffenexportpolitik ein.

5. Die derzeitige Situation im Irak und in Syrien ist nicht allein die Folge des Vorgehens einer Terrororganisation, sondern insgesamt auch das Ergebnis einer verfehlten Politik. Dazu gehört auch der Export von Waffen auch aus Deutschland in nicht sichere Drittstaaten der Region sowie eine mangelnde Endverbleibskontrolle.
6. Entscheidend für eine politische Stabilisierung der Region ist es, den terroristischen Gruppen politisch und wirtschaftlich die Grundlage zu entziehen. Außerdem gilt es, schon jetzt über die aktuelle Situation hinaus zu denken und einen langfristigen Aufbau der Region zu unterstützen.
7. Der Missbrauch einer Religion durch Terroristen und verbrecherische Gewalttäter zieht alle Religionen und letztlich den Namen Gottes in den Schmutz. Die Synode ruft die Menschen aller Religionen und alle Menschen guten Willens zu Toleranz und Freiheit, zu einem vertieften Dialog und zu einem friedlichen Zusammenleben auf. Dem Frieden dienen heißt Gott die Ehre geben.
8. Die Synode bekräftigt ihr Wort von 2012: "Die reformatorischen Kirchen nehmen ihre Verantwortung für die Gestaltung dieser Welt wahr, indem sie in die Bemühungen um den Frieden in der Welt die Erkenntnis einbringen: Die Religionen bieten Potentiale zur Versöhnung und zum Frieden. Ihre Selbstreinigung vom Geist der Gewalt ist die zwingende Konsequenz aus ihrer Geschichte."

Die Synode ruft alle Christinnen und Christen zur Fürbitte für die durch den "IS" bedrohten Menschen auf.

Dresden, den 12. November 2014

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard Schwaetzer

### **Nr. 163\* - Beschluss zur Situation im Sudan und Südsudan. Vom 12. November 2014.**

Die Synode ist betroffen über das Leid und den Schmerz der südsudanesischen Bevölkerung, ausgelöst durch den neuen Krieg seit Dezember 2013, und tief besorgt über die zunehmend schwierige Lage für Christen im Sudan.

Die Synode ist besorgt, dass im Südsudan auch Christen an ethnischen Konflikten beteiligt sind, die sich auch in Konflikten in den Kirchen niederschlagen.

Die Synode bittet den Rat der EKD,

- sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, in enger Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen auf die Konfliktparteien dahingehend einzuwirken, auf dem Wege der Bildung einer Über-

gangsregierung einen tragfähigen Waffenstillstand und Friedensschluss im Südsudan zu erreichen;

- sich bei der Bundesregierung für eine Beteiligung an der notwendigen massiven personellen und finanziellen Unterstützung zum Aufbau und Unterhalt von Zentren zur Unterstützung traumatisierter Menschen aller Gesellschaftsschichten einzusetzen;
- sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass diese beiden Staaten nach ihrer Teilung als eigenständige Länder behandelt werden. Die deutsche Außenpolitik sollte sich im Falle vom Sudan und Südsudan vor allem regional orientieren und eine Friedenslösung unter Einbeziehung der Nachbarländer fördern.
- der Solidarität mit den Christinnen und Christen in beiden Ländern weiterhin durch Gebet und Fürbitte besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Dies gilt auch insbesondere im Blick auf die zunehmend kritische Lage der Christen im Sudan.
- Brot für die Welt und das Evangelische Missionswerk (EMW) zu bitten, nach Möglichkeiten zu suchen, den Dialog zwischen Kirchen und Zivilgesellschaft, insbesondere Frauengruppen, zu unterstützen und die theologische Aus- und Weiterbildung im Südsudan und Sudan verstärkt zu fördern;
- in Zusammenarbeit mit Brot für die Welt, EMW und anderen ökumenischen Partnern den Sudanesischen Kirchenrat (SCC – Khartum) beim Aufbau einer neuen Struktur zu unterstützen.

Die Synode dankt dem Rat der EKD für die kontinuierliche Begleitung der Kirchen in den von Bürgerkriegen heimgesuchten Ländern Sudan und Südsudan und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit. Sie nimmt mit Dank den Bericht über die unter der Leitung des Ratsvorsitzenden durchgeführte zweite EKD-Pastoralreise in den Sudan und Südsudan zur Kenntnis. Ebenso würdigt sie das Engagement des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung (EWDE) in der Region, u.a. auch durch die Unterstützung von Nothilfemaßnahmen.

Dresden, den 12. November 2014

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard Schwaetzer

### **Nr. 164\* - Beschluss zum Schutz von Flüchtlingen in Süden Europas. Vom 12. November 2014.**

Die Synode der EKD macht sich die Erklärung der Konferenz für Diakonie und Entwicklung des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung (EWDE) zur Aufnahme von Flüchtlingen vom 16. Oktober 2014 in Bremen zu eigen. Darin wird gefordert,

- Fluchtursachen entgegenzuwirken und Armut zu überwinden,
- Schutz und Unterstützung von Flüchtlingen in Konfliktsituationen zu stärken,
- mehr europäische Solidarität in der Aufnahme von Flüchtlingen zu üben und
- die Situation von Flüchtlingen in Deutschland zu verbessern.

Aktuell sorgt sich die Synode der EKD insbesondere um die Flüchtlingssituation im Mittelmeer:

Seit 2013 unterhält Italien als Reaktion auf das Bootsunglück vor Lampedusa die Rettungsmission "Mare Nostrum", mit der die italienische Marine in Seenot geratene Flüchtlinge, weit über die Grenze des italienischen Hoheitsgebietes hinaus, rettet und in einen italienischen Hafen überführt. Bis Anfang Oktober sind über 100.000 Flüchtlinge mit Hilfe von "Mare Nostrum" gerettet worden, darunter viele Menschen aus Syrien. Doch weiterhin sind an den europäischen Außengrenzen Tote zu beklagen, allein in diesem Jahr sind über 3.000 Menschen im Mittelmeer ertrunken. Sollte "Mare Nostrum", wie von Italien angekündigt, eingestellt werden, muss mit einem drastischen Anstieg von Bootsunglücken und Toten gerechnet werden. Die seit dem 1. November angelaufene Frontex-Operation "Triton" wird der europäischen Verantwortung für die Rettung von Menschenleben nicht gerecht. Mit einem geringeren finanziellen Aufwand und einem kleineren Einsatzraum soll "Triton" zwar noch für die Seenotrettung zuständig sein, die Hauptaufgabe wird aber in der Beobachtung und Kontrolle der Grenzen des italienischen Küstengebietes liegen.

Während Italien im vergangenen Jahr monatlich etwa 9 Millionen Euro für die Rettung der Flüchtlinge investiert hat, beträgt das Budget, das die beteiligten EU-Länder gemeinsam zur Verfügung stellen, lediglich ca. 3 Millionen Euro.

Die Synode bittet den Rat der EKD, sich gegenüber der Bundesregierung und den europäischen Institutionen dafür einzusetzen, dass

1. ein mindestens mit "Mare Nostrum" in Umfang und Ausrichtung vergleichbares europäisches Seenotrettungsprogramm installiert wird, und dass sich Deutschland an diesem Rettungsprogramm in größerem finanziellen Umfang beteiligt,
2. mehr legale Wege für Schutzsuchende nach Europa eröffnet werden,
3. ein gemeinsames europäisches Aufnahmeprogramm ("resettlement"), insbesondere für syrische Flüchtlinge geschaffen wird,
4. die gegenseitige Anerkennung von positiven Asylentscheidungen in der EU vorangetrieben wird unter Einschluss der Möglichkeit für Schutzberechtigte, sich im Wege der Freizügigkeit innerhalb der EU zu bewegen und niederzulassen.

Dresden, den 12. November 2014

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard Schwaetzer

## **Nr. 165\* - Beschluss zu wirksamen Maßnahmen gegen Menschenhandel mit Flüchtlingen auf der Sinai- Halbinsel.**

**Vom 12. November 2014.**

Mit großer Betroffenheit und Sorge nimmt die Synode der EKD die Situation des Menschenhandels mit Flüchtlingen auf der Sinai Halbinsel zur Kenntnis. Weiten Teilen der Öffentlichkeit, auch in den Kirchen, ist die Dramatik dieser Situation noch zu wenig bekannt.

Sie bittet den Rat der EKD, sich gegenüber der Bundesregierung und den europäischen Institutionen dafür einzusetzen, dass

- eine konsequente Strafverfolgung des Menschenhandels und der Folter in der Region geschieht und die Zusammenarbeit über Interpol verstärkt wird,
- Ermittlungen von Europol zum Fluss von Lösegeldzahlungen aus der EU in die Region aufgenommen werden,
- Untersuchungen durch die Vereinten Nationen erfolgen, welche Rolle eritreische Behörden im organisierten Menschenhandel spielen,
- stärkere Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Flüchtlingslagern durch UNHCR getroffen werden,
- Opfer von Menschenhandel weder illegal zurückgeschoben noch zur Vorbereitung dazu in Abschiebehaft genommen werden,
- die Freilassung aller Ex-Geiseln und Überlebenden aus Abschiebehaft in den genannten Ländern erfolgt,
- weiter Entwicklungshilfe für Eritrea an die Verbesserung der Menschenrechtslage in diesem Land gebunden wird.

Dresden, den 12. November 2014

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard Schwaetzer

## **Nr. 166\* - Beschluss zur Willkommenskultur für Flüchtlinge. Vom 12. November 2014.**

1. Im Jahr 2013 waren nach dem Bericht des UNHCR 50 Millionen Menschen auf der Flucht. Die Ursachen dafür sind vielfältig und komplex. Die Aufnahme von Flüchtlingen ist eine dauerhafte Aufgabe und kein Ausnahmezustand. Mit dem Verweis auf die notwendige Bekämpfung der Fluchtursachen darf die Verantwortung, Flüchtlinge aufzunehmen und sie am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen, nicht verschoben werden.
2. Die Synode der EKD nimmt mit Respekt und Dankbarkeit das Engagement wahr, mit dem sich Menschen an vielen Orten, in Kommunen, Kirchengemeinden und Diakonie für Flüchtlinge einsetzen. Es entstehen vielfältige Kontakte und Angebote, die nicht von einer Abwehrhaltung geprägt

sind, sondern eine neue Kultur des Willkommens aufbauen. Zuhören, nach den Wünschen der Flüchtlinge fragen, Begegnungen, Alltagshilfe und gemeinsame Aktivitäten sind Teil dieser Kultur. Die Synode der EKD ermutigt ausdrücklich dazu, eine Kultur der Integration und Teilhabe von Flüchtlingen auf allen Ebenen weiter mit zu gestalten und auch materiell zu unterstützen. Sie weiß sich dabei ihrem biblischen Auftrag verpflichtet.

3. Die Synode der EKD dankt den Kirchengemeinden, die mit der Bereitstellung eines Kirchenasyls in Ausnahmesituationen eine besondere Verantwortung für Flüchtlinge übernehmen. Ein verantwortliches Kirchenasyl schafft Raum und Zeit dafür, dass Flüchtlinge mit ihren Familien zur Ruhe kommen können und Begleitung finden, aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten zu nutzen. Die Begleitung und Beratung von Flüchtlingen, die von Aufenthaltsbeendigung und Abschiebung bedroht sind, erfordert besondere Sensibilität und besondere juristische Kompetenz. Die Synode der EKD versteht das Kirchenasyl als Dienst am Rechtsstaat und dankt den politischen Verantwortungsträgern, die ein Kirchenasyl als Unterbrechung behördlicher Abläufe respektieren.
4. Die Synode der EKD bittet den Rat der EKD, sich dafür einzusetzen, dass der Bund gemeinsam mit den Ländern und den Kommunen dafür sorgt,
  - Standards für menschenwürdige Flüchtlingsunterkünfte sicherzustellen, die den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleisten und eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen,
  - dem besonderen Schutzbedürfnis minderjähriger und alter, kranker und traumatisierter Flüchtlinge sowie von Flüchtlingen mit Behinderung Rechnung zu tragen
  - den Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung, und zu Angeboten der Freizeitgestaltung und des Arbeitsmarktes zu ermöglichen
  - ein materielles Existenzminimum zu gewährleisten.
5. Die Synode der EKD bestärkt alle Christinnen und Christen, Flüchtlingen in offener Geschwisterlichkeit zu begegnen. Sie dankt besonders den Gemeinden anderer Sprache und Herkunft für ihr Engagement für Flüchtlinge und Asylsuchende. Sie bittet die Diakonie, die Kirchengemeinden und Einrichtungen nicht nachzulassen, sich mit konkreten Initiativen und Aktionen für die Menschen einzusetzen, die in der Hoffnung auf Frieden, Gerechtigkeit und eine sichere Zukunft ohne Hunger und Armut zu uns zu kommen.

"Der Fremde soll bei euch leben wie ein Einheimischer; und du sollst ihn lieben wie dich selbst." (3. Mose 19,34)

Dresden, den 12. November 2014

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard Schwaetzer

## **Nr. 167\* - Beschluss zur Unterstützung für das Förderprogramm „Demokratie leben“. Vom 11. November 2014.**

Im Januar 2015 jährt sich zum 70. Mal die Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz. Die Ereignisse des vergangenen Jahres machen deutlich, dass die Lehren aus unserer Geschichte immer wieder mit Leben gefüllt werden müssen. Auf deutschen Straßen wurden in diesem Jahr antisemitische Parolen skandiert. Rassistische Ausschreitungen gegen Flüchtlingsunterkünfte nehmen zu. Die gewalttätige Demonstration von Neonazis und Hooligans Ende Oktober in Köln zeigt die Bedrohung durch rechtsextreme Gewalt. Aber auch in der Mitte der Gesellschaft beobachten wir ein Erstarken populistischer politischer Kräfte, insbesondere auch mit islamfeindlicher Hetze.

Daran zeigt sich erneut, dass unsere Gesellschaft menschenfeindlichen Einstellungen kontinuierlich und entschlossen entgegenzutreten muss. Der dringende Bedarf an zivilem Engagement, Demokratieförderung und verantwortlichem staatlichen Handeln in unserem Land ist nicht geringer geworden.

Die Synode der EKD begrüßt das Programm "Demokratie leben-Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Es ist eine wichtige Weiterentwicklung der bisherigen Bundesprogramme gegen Rechtsextremismus. Besonders der Fokus auf Rechtsextremismus und andere Formen von Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus und Gewalt und die längerfristige Förderung auch von bundesweit tätigen Strukturen setzt zentrale Forderungen von Initiativen und Organisationen der Zivilgesellschaft um.

Gleichzeitig bleibt die finanzielle Ausstattung des Programms vor dem Hintergrund der genannten Ereignisse und der Selbstverpflichtung des Deutschen Bundestages im Schlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses weit hinter den Erwartungen und dem notwendigen Maß zurück.

Die Synode der EKD bittet deshalb den Rat der EKD, sich dem Deutschen Bundestag gegenüber dafür einzusetzen, das Budget des Programms "Demokratie leben" im Jahr 2015, spätestens jedoch 2016 von derzeit 30,5 Millionen Euro erheblich aufzustocken. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus (BAGKR) empfiehlt ein Budget von 70 Millionen Euro.

Dresden, den 11. November 2014

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard Schwaetzer



**Nr. 168\* - Beschluss zum geplanten Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (TTIP). Vom 12. November 2014.**

Die Synode bittet den Rat der EKD im Hinblick auf das geplante Freihandelsabkommen mit den USA (Transatlantic Trade and Investment Partnership, TTIP), sich gegenüber der Bundesregierung und den europäischen Institutionen dafür einzusetzen, dass

1. die über das Mandat hinausgehenden Verhandlungsdokumente offengelegt werden und die weiteren Verhandlungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger transparent und unter Beteiligung der Zivilgesellschaft erfolgen,
2. es keine Absenkung nationaler und europäischer Gesundheits-, Verbraucherschutz-, Sozial-, Datenschutz- und Umweltstandards geben wird,
3. geprüft wird, ob Investitionsschutzvorschriften in einem Abkommen zwischen der EU und den USA grundsätzlich erforderlich sind,
4. negative Auswirkungen der Handelsvereinbarungen auf Entwicklungs- und Schwellenländer verhindert, zumindest aber kompensiert werden,
5. gewährleistet wird, dass nationale Parlamente auch zukünftig ihre Aufgabe als demokratisch legitimierte Gesetzgeber wahrnehmen und insbesondere Regelungen zum Schutze des Allgemeinwohls erlassen können, ohne dass dies durch Investitionsschutz- oder ähnliche Vorschriften unterlaufen wird,
6. die Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge geschützt werden, es dort zu keiner zwangsweisen Privatisierung kommt und der umfassende Gestaltungsspielraum der jeweiligen Gebietskörperschaften erhalten bleibt und
7. im Bereich der sozialen Dienstleistungen das Subsidiaritätsprinzip erhalten bleibt.
8. das Prinzip der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren gewahrt bleibt, insbesondere wenn Verfahren Auswirkungen auf Dritte haben können.

Dresden, den 12. November 2014

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 169\* - Beschluss zur Geschlechtergerechtigkeit in der evangelischen Kirche. Vom 12. November 2014.**

Die Synode bittet den Rat der EKD, den Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Evangelischen Kirche in Deutschland den Gliedkirchen als Grundlage für eine eigene Auswertung und ggf. für weitere Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit in ihren jeweiligen Ämtern und Gremien

zur Verfügung zu stellen.

Die Synode bittet den Rat der EKD, das Studienzentrum für Genderfragen zu beauftragen, die Anforderungsprofile auf der Mittleren Leitungsebene der evangelischen Kirche zu analysieren und auf dieser Grundlage Anregungen für eine Organisationskultur zu entwickeln, die es Männern und Frauen gleichermaßen ermöglicht, Führungsverantwortung zu übernehmen.

Der Rat und die Kirchenkonferenz der EKD werden gebeten, diese Anregungen zu beraten und weitere Schritte in den Gliedkirchen anzuregen.

Des Weiteren bittet die Synode das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung, die Repräsentanz von Frauen und Männern in Führungspositionen und Entscheidungsgremien in diakonischen Einrichtungen und Verbänden zu erheben.

Einen Bericht über den Stand der weiteren Entwicklung der Geschlechtergerechtigkeit in der evangelischen Kirche erwartet die Synode in der 12. Amtsperiode.

Dresden, den 12. November 2014

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 170\* - Beschluss zu Weltklimaverhandlungen. Vom 12. November 2014.**

Nach den neusten Berichten des IPCC zur Veränderung des Weltklimas lässt sich das Ziel, die Erderwärmung auf 2 Grad Celsius zu begrenzen, nur erreichen, wenn bei den nächsten Weltklimakonferenzen anspruchsvolle Ziele zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vereinbart und zügig umgesetzt werden.

Anlässlich der Vorbereitungskonferenz im September 2014 in New York für die nächsten Weltklimaverhandlungen in Lima 2014 und Paris 2015 haben die Vorsitzende der UN-Klimarahmenkonvention, Christiana Figueres, die Klima-Sonderbeauftragte des UN Generalsekretärs Ban Kimoon, Mary Robinson, sowie der Klimabeauftragte des französischen Präsidenten und Gastgebers der Klimakonferenz 2015, Nicolas Hulot, die Kirchen gebeten, eine moralische Führungsrolle im Einsatz für Klimaschutz zu übernehmen. Die Synode bittet deshalb den Rat der EKD, den Gliedkirchen und deren Jugendverbänden sowie den Werken und Diakonischen Einrichtungen zu empfehlen, die Kampagne für Klimagerechtigkeit der ACT-Alliance, die in Deutschland von Brot für die Welt getragen wird, zu unterstützen und zur Beteiligung an den Klima-Pilgermärschen, die vor der Klimakonferenz in Paris im November/Dezember 2015 stattfinden werden, aufzurufen.

Dresden, den 12. November 2014

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard Schwaetzer

### **Nr. 171\* - Beschluss zur strengen Regulierung von Fracking. Vom 12. November 2014.**

Die Synode bittet den Rat der EKD, die Bundesregierung aufzufordern, die im Juli 2014 in einem Eckpunktepapier angekündigten Gesetzesvorhaben zur strengen Regulierung von Fracking ("hydraulic fracturing") einzuleiten.

Die Synode erwartet, dass bis zum Inkrafttreten des Gesetzes kein Fracking durchgeführt wird. Die Synode teilt die Auffassung, dass sowohl wissenschaftliche wie auch kommerzielle Fracks einer sorgfältigen Regulierung zu unterwerfen sind.

Die Synode spricht sich dafür aus, für alle Aktivitäten bei der unkonventionellen Erdgasförderung, insbesondere auch für die Entsorgung des Flowbacks, eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Bürgerbeteiligung zwingend vorzusehen.

Die Synode wendet sich entschieden gegen das Argument, Fracking sei eine sinnvolle Übergangstechnologie für die Energiewende, da in Deutschland nach Aussagen von Experten durch Fracking lediglich ein kleiner Prozentsatz der benötigten Erdgasmenge und dieser auch nur für einen kurzen Zeitraum bereitgestellt werden kann und mit der Förderung erhebliche Umweltrisiken verbunden sind.

Dresden, den 12. November 2014

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard Schwaetzer

### **Nr. 172\* - Beschluss zum Klimaschutz. Vom 12. November 2014.**

Die Synode bittet den Rat der EKD, dem Klimaschutz auch weiterhin einen wichtigen Platz in seiner Arbeit einzuräumen und dazu folgende Schritte einzuleiten:

1. Die Gliedkirchen sind zu bitten, ihre Anstrengungen zur Reduzierung ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen konsequent fortzusetzen und – gemessen am Basisjahr 2005 – bis zum Jahr 2020 eine Reduktion von insgesamt bis 40 % anzustreben.

2. Um dieses Ziel zu erreichen, sind diejenigen Gliedkirchen, die bereits über ein Klimaschutzkonzept verfügen, zu bitten, dieses zügig umzusetzen. Den anderen Gliedkirchen ist zu empfehlen, vorliegende Erfahrungen von jenen Gliedkirchen auszuwerten, die sich bereits auf den Weg gemacht haben, um möglichst schnell ein eigenes Konzept aufzustellen und zu verabschieden oder aber andere geeignete Klimaschutzmaßnahmen durchzuführen.
3. Die Gliedkirchen und ihre Institutionen sind zu bitten, zur Kompensation unvermeidbarer CO<sub>2</sub>-Emissionen das Angebot der Klima-Kollekte zu nutzen.
4. Im Jahr 2017 ist zur 4. Tagung der 12. Synode erneut ein Klimabericht vorzulegen.

Dresden, den 12. November 2014

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard Schwaetzer

### **Nr. 173\* - Beschluss zur Verpflichtung der Mitglieder der Synode der EKD, der Generalsynode der VELKD und der Vollkonferenz der UEK zu Beginn einer Amtsperiode. Vom 11. November 2014.**

Die Synode der EKD stimmt der von der Vollkonferenz der UEK und der Generalsynode der VELKD beschlossenen Ordnung zur Verpflichtung der Synodalen der Generalsynode der VELKD, der Mitglieder der Vollkonferenz der UEK und der Mitglieder der Synode der EKD zu Beginn einer Amtsperiode zu.

Sie erklärt sich damit einverstanden, dass die Ordnung in eine Neuauflage bzw. einen veränderten Nachdruck der Agende aufgenommen wird.

Dresden, den 11. November 2014

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard Schwaetzer

## **B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**

**C. Aus den Gliedkirchen**

---

**D. Mitteilungen aus der Ökumene**

---

**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**

---

**F. Mitteilungen**

**Diesem Amtsblatt liegt ein Bestellvordruck für den Haushaltsplan 2015 der EKD bei.**

**Postvertriebsstück H 1204**  
**Entgelt bezahlt**  
**DEUTSCHE POST AG**  
 EKD Verlag  
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

[www.hkd.de](http://www.hkd.de) | [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)



Vertrauenssache



## Festnetz und DSL: Rahmenvertrag für kirchliche Einrichtungen

All-IP kommt: In der **Telekommunikation der Zukunft** werden Telefonie, Mobilfunk-Anwendungen, Internet, WLAN und Online-Medien künftig über eine gemeinsame Datenleitung übertragen.

Mit der T-Systems verfügt die HKD über einen erfahrenen und kompetenten Partner, der beim Umstieg auf die IP-gestützte Kommunikation für **hohe Qualität, Innovation und Sicherheit** steht. Wir begleiten Sie auf dem Weg zu den zukünftigen Standards der Telekommunikation.

Bei der HKD profitiert Ihre Einrichtung von **attraktiven und individuellen Tarifen** für Telefonie und DSL. Damit verfügen Sie jetzt über technisch ausgereifte Lösungen und sind gleichzeitig optimal vorbereitet für einen lückenlosen Umstieg auf die moderne ALL-IP.

### Die HKD-Tarife im Überblick:

**HKD-Tarifautomatik: ab € 22,-**  
höchste Flexibilität

**HKD-Select: ab € 30,-**  
bestes Preis-Leistungsverhältnis

**HKD-Flat: ab € 41,50**  
größte Sicherheit

**HKD-Kompakt: ab € 16,95**  
das Einsteigermodell

Alle Tarifinformationen erhalten Sie im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de) oder beim HKD-Kundenservice.

Stand: November 2014. Alle Preise zzgl. MwSt. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an [festnetz@hkd.de](mailto:festnetz@hkd.de)

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover  
• Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: [amtsblatt@ekd.de](mailto:amtsblatt@ekd.de) • Internet: [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover